

IV. Das Mittelalter (800—1500).

Im vorausgehenden Abschnitt ist, um mit einem Gleichnisse zu reden, der Samen dargestellt worden, welchen der große Frankenkönig und seine Berater im Sachsenlande während und nach der Eroberung ausstreuten. Er ist sehr verschieden aufgegangen und hat sehr verschiedene Frucht getragen, je nachdem er — um im Gleichnisse zu bleiben — auf guten oder steinigem Boden fiel. Aber nicht allein die Bodenbeschaffenheit hat die Fruchtbarkeit des Samens beeinträchtigt, sondern auch der Samen selbst war nicht durchaus und gleichmäßig keimfähig.

Die Reformmaßregeln des Königs waren im allgemeinen so getroffen, daß sie Einrichtungen, wie sie in der Heimat gut wirkten, ohne weiteres in das Sachsenland verpflanzten, ohne genügend darauf Rücksicht zu nehmen, daß Land und Leute dort auf einer viel niedrigeren Stufe der Kultur standen, als in dem immer noch von der Römerkultur durchdrungenen und von ihr zehrenden Westfranken. Die meisten dortigen Organisationen sowohl kirchlicher, als weltlicher Art setzen ein geordnetes Schreibwesen voraus, was ja in Sachsen, wo niemand lesen, geschweige denn schreiben konnte, gar nicht in Frage kam. Damals, als noch unbedingter Zuverläss auf das Wort des Mannes war, kannte man keine Verschiebungen und keine Verträge auf Pergament. Es ist erst eine Errungenschaft der Frankenkriege, daß man dem geschriebenen Worte mehr trauen zu dürfen glaubte als dem gesprochenen, und die Kirche war es vor allem, die darauf drängte, alle Geschäfte schriftlich abzuwickeln und abzuschließen. Jahrhunderte lang hat es gedauert, bis dieser Gebrauch das ganze Geschäftsleben durchdrungen und damit vielfach Treu und Glauben schwer geschädigt hat. Des weiteren setzten diese Maßregeln meistens die Verkehrsverhältnisse des Frankenreiches voraus, wo zwar nicht mehr römische Postrelais zur Verfügung standen, aber dennoch die alten Römerstraßen dem Verkehr noch dienten und die Flüsse, z. B. die Loire, in regelmäßigem Schiffsverkehr befahren wurden. Bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen und der Ausdehnung des Sachsenlandes wurde daher die Durchsühnung, vor allem aber die Aufrechterhaltung

der neuen Maßnahmen sehr erschwert, ja tatsächlich in vielen Fällen ganz unmöglich gemacht. So z. B. die an sich außerordentlich gute und weise Einführung von Berufungen gegen ungerecht erscheinende richterliche Entscheidungen an den Königshof, wenn der Herrscher in den fernsten Gegenden des Reiches, in Italien oder gar an der spanischen Grenze weilte.

Am vollständigsten und folgerichtigsten wurde noch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse durchgeführt, wenigstens im großen Ganzen. Die Bistümer wurden wirklich eingerichtet, wenn auch erst allmählich und im Laufe der Jahre; wenigstens scheinen die westfälischen Sprengel, als der große Kaiser 814 auf immer die Augen schloß, nicht alle eingerichtet gewesen zu sein. Man darf vielleicht auch annehmen, daß die Hauptkirchen, die Taufkirchen damals schon gestiftet und ausgestattet waren, aber die weitere Durchbildung des Pfarrsystems nach unten scheint erst ganz allmählich und sehr langsam vorwärts geschritten zu sein. Wir wissen darüber aber sehr wenig, und nur für die Diözese Münster besitzen wir ins einzelne gehende Untersuchungen über diese Entwicklung¹, während für den kölnischen Sprengel die an sich trefflichen Zusammenstellungen Kampfhultes nur Hinweise und Anregungen, allerdings von großem Werte geben (s. oben S. 44, Anm. 2). Beide Forscher haben der „Eigentkirche“ bei ihren Arbeiten jedoch nicht genügend Rechnung getragen, und gerade diese Erscheinung ist es, welche allein die Erklärung für die Tatsache abgibt, daß das Christentum als Religion und die Kirchen als seine Kultstätten so verhältnismäßig schnell und vollständig im Sachsenlande, besonders in Westfalen festen Fuß faßten und sich durchsetzten. Nachdem die Kriege 803 zum Abflusse gebracht waren, erfolgten keine Rückfälle mehr ins Heidentum, wenigstens hörten wir nichts mehr davon, und bei dem oben (S. 39) erwähnten Stellungsaufstande des Jahres 841 wollten die Bauern zwar die Rechtsverhältnisse der Heidenzeit wiederhergestellt wissen, aber nicht ihre Religion. Ich kann mir diese Tatsache außer aus den schon oben angeführten Gründen nur so erklären, daß die später zahlreich nachweisbaren Eigenkirchen Ummodelungen alter sächsischer Heiligtümer waren, welche dem Adel gehörten und von ihm geschäftlich ausgenutzt wurden. Der Adel war es aber, der sich sobald mit dem neuen Glauben ausöhnte, weil seine Kultstellen auch sich geschäftlich ausbeuten ließen (s. oben S. 39).

Wir wissen jedoch, wie gesagt, nur wenig über die Einzelheiten bei der Gründung der Pfarrkirchen. Da ist denn eine allerdings erst um 1022 abgefaßte Urkunde besonders unterrichtend.² Sie ist ausgestellt vom Bischofe

¹ A.abus, „Gründungsgeschichte der Stifte, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bistums Münster I“.

² Erhard. Regesta historiae Westf. Nr. 917, Codex Nr. 103.

Siegfried von Münster (1022—1032), bestätigt jedoch eine Maßnahme Bischof Nithards (900—922). Dieser Bischof hatte auf Witten eines Brünig eine Kirche geweiht, welche dieser Laie in Zeelen gebaut hatte, und hatte ihm und seinen Nachkommen diese Kirche zu erblichem Besitze verliehen, so daß sie ohne jede Befähigung gleichsam nach Erbrecht darüber die Herrschaft üben sollten. Solche Maßnahmen dienten zweifelsohne dem Ausbau des Pfarrsystems und der Ausbreitung des Gottesdienstes, wurden deshalb auch mit Recht von den Bischöfen unterstützt, obwohl sie das wohlüberlegte Gefüge des grundsätzlichen Aufbaues der kirchlichen Ordnung durchbrachen. Nicht nur die Laufkirche, zu welcher die neuerrichtete Kirche gehörte, sondern auch die bischöfliche Kirche wurde mit ihren Aufsichtswesen und Pflichten durch eine solche Maßnahme fast ganz ausgeschaltet.

Daß wir es nun bei dieser Urkunde nicht mit einem vereinzelt Ausnahmefall zu tun haben, sondern daß zahlreiche Kirchen ähnlichen Bestrebungen ihre Entstehung verdanken, beweist eine andere Urkunde desselben Bischofs Siegfried.¹ Es ist die bekannte Kundmachung über die Kirchengründungen der Reinmodis und ihrer einzigen Tochter Wederun in Barlar, Sandorf, Bentlage, Yster, Antup, Körde und Appelhälsen. Genauer gesagt, weist der Bischof in dem Scheißstücke den von der Matrone Reinmod erbauten Kirchen, die abwechselnd basilica und monasterium genannt werden, Sprengel zu, welche selbstverständlich durch Abbrückung von schon bestehenden Gemeinden gebildet wurden, denn das ganze Gebiet des Bistums war damals schon in Pfarrsprengel eingeteilt. An der Schwierigkeit, diese Maßregel durchzuführen, ist offenbar der ganze Plan zunichte geworden. Zwar werden neun bischöfliche Kapläne als Zeugen, und zwar offenbar als Zustimmungszengen genannt, in welchen wir wohl die Pfarrer der im Bestand verkleinerten Kirchen zu sehen haben. Denn wir wissen aus späteren in ihrem Einzelverlauf genauer erkennbaren Kirchengründungen, daß bei denselben den Pfarrern, welchen durch die Neugründungen Teile ihrer Gemeinden entzogen wurden, Entschädigungen für die Minderung ihrer Einnahmen gewährt werden mußten, worüber jeweils besondere Abmachungen getroffen wurden. Derartige Verträge sind in dem vorliegenden Falle entweder überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen zustande gekommen, denn die Kirchen zu Barlar, Yster (später bezeichnenderweise Kapelle genannt) und Körde sind niemals Pfarrkirchen geworden; die Kirchen in Sandorf, Bentlage, Antup und Appelhälsen sind zwar zu Pfarrkirchen ausgebaut worden, haben aber nicht den Umfang gewonnen, den Bischof Siegfried für sie geplant hatte. Aus diesen beiden Urkunden kann man also für die Entwicklung des Pfarrsystems im Münsterlande

¹ Erhard, R. 918 codex 103b.

zweierlei erkennen. Erstens, daß schon im 10. Jahrhundert die Leiter des bischöflichen Sprengels kaum noch imstande waren, aus den Mitteln der Kirche selbst dem Bedürfnisse für Schaffung neuer Pfarrkirchen gerecht zu werden, sondern bei diesen berechneten, ja bei der Zunahme der Bevölkerung geradezu gebotenen Bestrebungen auf die Beihilfe frommer Laien oder der Gemeinden selbst (z. B. Bremen bei West 1149 oder in dem benachbarten Osnabrücker Sprengel in Steinfeld 1187 und Uffeln 1292) angewiesen waren. Andererseits stießen sie dabei vielfach auf Widerstand bei den älteren Pfarrern, welche durch derartige Neugründungen in ihrem Besitzstande sich beeinträchtigt sahen. So ist es denn wohl zu erklären, daß, nachdem der erste Eifer vertrachtet war, der Ausbau des Pfarrsystems seit dem 10. Jahrhunderte immer mehr ins Stocken kam, bis er im 13. Jahrhunderte fast ganz erlahmte und erst im 19. Jahrhunderte bei der starken Zunahme der Bevölkerung und den durch die Glaubensspaltung eingetretenen neuen Verhältnissen wieder lebhafter aufgenommen wurde.

Aber es wirkten noch andere tieferliegende Gründe dazu mit, daß das fröbliche Aufblühen der Kirche, wie man es in den ersten beiden Jahrhunderten nach der Einführung des Christentums glaubt beobachten zu können, abflaute und einer gewissen Stockung Platz machte.

Es ist eine im Leben der Völker immer wieder zu beobachtende Erscheinung, daß auf Zeiten großer seelischer Erregung und Spannung Zeiten der Erschlaffung und des geistigen und sittlichen Niederganges folgen. Wenn wir den Erzählungen von der Übertragung von Reliquien (s. oben S. 40) und den religiösen Schriften, besonders den fränkischen auch in Westfalen gebrauchten Bußbüchern trauen wollen, muß die Kirche im neunten Jahrhunderte in Deutschland besonders im neubekehrten Sachsenlande mit allen Kräften darauf hingearbeitet haben, die Sittlichkeit zu heben und eine Innigkeit des Glaubens zu entfachen, welche in den späteren Jahrhunderten nur außerhalb der eigentlichen Kirche, ja teilweise im Gegensatze zu ihr und von ihr bekämpft, wieder hervortrat. Diese Wandlung ist wohl dadurch zu erklären, daß die Diener der Kirche über dem Genuße der Pflichten allmählich die Pflichten des Dienstes weniger wichtig nahmen und bei der stetig sich lockenden Aufsichtsgewalt der Oberen sogar derart zu vernachlässigen begannen, daß sie sie nicht mehr selbst wahrnahmen, sondern durch gemietete Stellvertreter ausüben ließen. Was früher eine mit Eifer und Begeisterung ausgeführte Pflicht gewesen war, galt später vielfach als Geschäft. Die Kirche in ihren pflichtgetreuen Dienern hat diese Mißbräuche stets schwer getragen, aber die vielfachen, das ganze Mittelalter erfüllenden Versuche, hier Wandel zu schaffen, vermochten das Uebel um so weniger auszuwetten, als auch in den höheren und höchsten Stellen solche Anschauungen Boden gewonnen hatten und um so schlimmer wucherten, als

den Bischöfen von den Königen weltliche Aufgaben zugewiesen wurden, zu deren Erfüllung es oft wichtiger war, daß ein Bischof ein tapferer Rittersmann, als ein frommer Priester war. Das alles entwickelte sich, wie gesagt, nur allmählich, und besonders in den früheren Jahrhunderten sahen noch oftmals eifrige Männer auf den Bischofsstühlen, denen es mit der Festigung und Förderung des Gottesdienstes heiliger Ernst war. Aber seit den Tagen König Ottos I. versuchten die Könige immer mehr, ihr von ehrgeizigen Fürsten, Herzogen und Markgrafen gefährdetes und tatsächlich allmählich immer mehr beschränktes, von diesen ihren sich selbständig gebarenden Beamten besitzenes und eingeengtes Ansehen wieder zu festigen, indem sie den Bischöfen, auf deren Bestellung sie maßgebenden Einfluß ausübten, und deren Amt nicht erblich war, solche weltliche Machbefugnisse übertrugen. Zwar fühlt sich Widukind von Corvey um 970 noch veranlaßt, die Tatsache, daß Otto der Große seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno von Köln, Herzogsgewalt übertrug, mit dem Hinweis, auf Samuel zu entschuldigen, aber nicht lange nach dieser Zeit empfand man es nicht mehr als Unregelmäßigkeit, daß Bischöfen und Erzbischöfen weltliche Befugnisse nicht nur in Gestalt der Herzogsgewalt, sondern auch der Grafenrechte zugewendet wurden. Wenn Bischof Dietrich von Minden in der Schlacht gegen die Normannen 880 fiel, so war er bei diesem Kriegszuge wohl nicht als Krieger, sondern als Geistlicher mit beteiligt, aber später ritten Bischöfe auch im Panzer und auf dem Streitrosse in den Kampf, um die Rechte ihrer Kirche zu wahren und ließen dabei ihr Leben, wie z. B. Bischof Ludwig von Osnabrück in dem Kampfe auf dem Haler Felde 1308. Auch nahmen diese Herren nicht immer die höheren Weihen, denn sie wollten und sollten sich den Rücktritt in das weltliche Leben oftmals, besonders, wenn der Bestand ihres Geschlechtes in Gefahr stand. So wurde Adolf von der Mark, welcher erst Bischof von Münster und dann Erzbischof von Köln war, der Ahnherr des märkisch-Neubrandenburger Geschlechtes, nachdem er auf seine erzbischöfliche Würde 1363 Verzicht geleistet hatte. In dem einst so für den Glauben begeisterten Kloster Corvey war am Ende des 14. Jahrhunderts die Verweltlichung noch weiter vorgeschritten. Um 1368 wurde dort der Herzog Ernst von Braunschweig-Salzdorfhelden zum Abte gewählt. Von ihm sagt eine um 1500 zusammengestellte Abschrift: „nicht wie ein Abt, sondern wie ein Ritter“ und eine um 1466 abgefaßte Chronik berichtet von ihm nach älterer Vorlage: „Er wurde abgesetzt, da er im Mönchsgewande nicht auftreten wollte; im Kampfe geblendet und mit den Seinigen von den Burgmannen von Schaumburg gefangen, wurde er mit einer hohen Geldsumme gelöst und verwaltet dennoch bis zur Gegenwart sein Kloster.“¹

¹ Zeitschrift f. vaterl. (westf.) Geschichte LX, 1. S. 36.

Diese hohen Prälaten entstammten zumeist dem hohen Adel, was allerdings mit Sicherheit erst seit dem 12. Jahrhunderte nachweisbar ist, wohl wir für die älteren Zeiten nur ausnahmsweise aus den Quellen die Familie erfahren, der die Bischöfe und Äbte angehörten. Aber für die spätere Zeit ist mit Deutlichkeit zu ersehen, daß eine erhebliche Anzahl der vornehmeren Geschlechter Westfalens und der anstoßenden Gebiete ihre jüngeren Söhne die höhere geistliche Laufbahn einschlagen ließen, um ihnen ein standesgemäßes Unterkommen und Auskommen zu gewähren. Es soll damit natürlich nicht geleugnet werden, daß mancher Grafen- oder Herrensohn, der so auf einen Bischofsstuhl gekommen war, nicht auch von wahrer Liebe und Begeisterung für seinen geistlichen Beruf ergriffen gewesen sei, aber die Mehrzahl dieser Herren fühlten sich mehr als Reichsfürsten wie als Kirchenfürsten. Es hat an Widerstand gegen diese Mißstände in der Kirche nicht gefehlt. Teils äußerte sich dieser Gegenstoß darin, daß die wahlberechtigten Kapitel Bischöfe und Äbte aus ihrem Kreise und von einfach adeliger Herkunft wählten, unter ihnen so tatkräftige und tüchtige Männer, wie Heidenreich Wulf von Liddinghausen (1381—1392) in Münster oder Heinrich Spiegel in Corvey (1359—1364), und (1361—1380) in Paderborn, von dem noch weiter unten die Rede sein wird. Teils aber treten dabei religiöse Gesichtspunkte zutage, wenn Mitglieder von Mönchsorden auf die Prälatenstühle erhoben wurden, wie Bruder Otto v. Stendal (1267—1275) und Dietrich Kugelweit (1353—1361) in Minden. Das waren jedoch seltene Ausnahmen. Es erschien notwendig, diese Verhältnisse an dieser Stelle im Zusammenhange und etwas ausführlicher zu besprechen, weil der größte Teil Westfalens in der Vorzeit unter dem Krummstabe stand.

Es ist schon oben hervorgehoben, welche Schwierigkeiten es bei der Begründung der Kirche in Sachsen machen mußte und tatsächlich gemacht hat, bei dem damaligen Mangel genügender Bildungsanstalten zur Vernehmung der geistlichen Stellen, sowohl der hohen wie der niederen, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen (s. oben S. 46). Und diese Schwierigkeiten sind insbesondere für Westfalen nur nach und nach und niemals ganz behoben worden. Die ersten Universitäten entstanden erst im 12. Jahrhunderte in Italien und Frankreich, entwickelt aus Rechts- und Medizinischulen. In Deutschland folgte man diesen ausländischen Vorbildern nur zögernd seit dem 14. Jahrhunderte, Westfalen aber hat während des ganzen Mittelalters keine hohe Schule besessen. Seine Domschulen, besonders die von Münster und Paderborn freilich erfreuten sich zeitweise eines weit über die Grenzen der betreffenden Sprengel hinausgehenden Rufes und werden auch zweifelsfrei in Zeiten, über welche die Überlieferung schweigt, tüchtiges geleistet haben. Aber sie reichten weder an Zahl, noch in der Ausdehnung

Ihres Lehrstoffes aus, um berechtigten Anforderungen zu genügen; daher verpflichteten die Domkapitel ihren jungen Nachwuchs schon im 13. Jahrhundert sängungsgemäß zum Studium an ausländischen Universitäten, besonders Paris. Auch die berühmte Rechtsschule in Bologna wurde nach Ausweis ihrer Matrikel viel von Westfalen aufgesucht.

Im übrigen aber sah es im Mittelalter mit der Schulbildung der Jugend übel aus. Sowie die Kirche im Sachsenlande für die Geistlichen die ersten Schulen einrichtete, tat sie auch die nächsten Schritte zur Bildung von Laien, wenn auch nicht in erster Linie im Hinblick auf deren allgemeine Bildung, sondern in Rücksicht auf ihren eigenen Dienst: auf die Hülfeleistung beim Gottesdienst, bei der Feier der Messe. Wo die Geistlichen einigermaßen dazu befähigt waren, haben sie von jeher Knaben notdürftig so weit herangebildet, daß sie Messe dienen konnten. Freilich eine sehr einseitige Bildung, bei der einige lateinische Sätze den Jungen eingebrüllt wurden, gewiß häufig ohne sie mit dem Sinne dieser Worte vertraut zu machen. Wogu brauchte auch der Bauer die Kenntnisse des Lesens und Schreibens? Diese Geschäfte besorgten, in den seltenen Fällen, in denen es nötig war, für ihn gegen Entgelt besondere Schreiber, wohl meist verunglückte Geistliche — daher heißt in England und Frankreich clerk-Schreiber, Commis —; derartige Leute besorgten wohl auch die schriftliche Behandlung der Geschäfte der Grundbesitzer höherer Ordnung schlecht und recht, wie sie es konnten. Daß es aber auch mit der Schulbildung selbst höherer Geistlicher im Mittelalter oft schlecht bestellt war, erfahren wir gelegentlich aus der Lebensbeschreibung des ausgezeichneten Bischofs Meinwerk von Paderborn (1009—1038). Sein hoher Gönner Kaiser Heinrich II. ließ ihm, weil er ihn hänseln wollte, als er eine Seelenmesse für die Eltern des Herrschers las, in seinem Chorbuche, bei den Worten famulus et famulabus Christi die Anfangsbuchstaben „fa“ ausarbeiten, so daß der Bischof die Messe statt für die Diener und Dienereinen Christi für seine Maullesel las. Der Bischof erkannte den unwürdigen Schabermaß erst, als die gottesdienstliche Handlung vorüber war. Ein anderes uns auffällig erscheinendes Denkmal ist das Wahldekret (die Bescheinigung der Wahl, bestimmt für den päpstlichen Stuhl) für Bischof Ludwig von Minden (1324—1346), einen Braunschweiger Herzogssohn, welches die Wähler eigenhändig hätten unterschreiben sollen, aber nur 7 von den 14 Mitgliedern des Domkapitels konnten das leisten; 7, darunter der greise Scholaster, ließen durch andere unterschreiben, weil sie „nicht den Gebrauch des Schreibens“ hatten. Die Kirche, als solche, empfand derartige Uebelstände schmerzlich und bemühte sich zu den verschiedensten Zeiten, sie zu beheben, aber nur mit sehr teilweisem Erfolge. Die Domschulen bestanden fort, aber was vermochten sie zu leisten, wenn sogar das für sie verantwortliche Kapitelsmitglied nicht einmal schreiben konnte.

Da mußten denn, weil auch im Laufe der Jahrhunderte die alten Benediktinerklöster, z. B. Corvey, ganz in Verfall geraten waren, neue klösterliche Gründungen eintreten, welche teils ihre Mitglieder selbst zur Ausübung der Seelsorge auswandten, teils in den bei ihnen bestehenden Schulen Kleriker für diesen Kirchendienst ausbildeten, ohne sie regelmäßig und regelrecht in die Ordensgemeinschaft aufzunehmen. In dieser Betätigung zeigt sich wieder deutlich die Bedeutung der rheinischen Hauptstadt für Westfalen. Bis in die Zeit des Königs Dagobert sollen die Beziehungen Kölns zu Coesf zurückreichen, und jedenfalls haben zahlreiche Kölner Stifter und Klöster schon frühe Kirchen im südlichen Westfalen besessen und mit Priestern versorgt, so Mariengraden in Köln, das Kloster des heiligen Heribert in Deuz und andere. Vor allem aber haben die großen Kölner Erzbischöfe Bruno (953—965), Anno (1056—1075) und Philipp von Heinsberg (1167—1191) durch Gründung und Unterstützung der Patroklkirche in Coesf, des Klosters Grafschaft im Sauerlande und des Klosters Wedinghausen bei Arnberg ihre Sorge für bessere Betreuung ihrer westfälischen Diözesanen bewiesen. Das Münster des hl. Patroklos in Coesf war dazu bestimmt, die Seelsorge am ganzen Hellweg bis nach Brilon hinauf zu übernehmen; seine Inassen erhielten auch die Verwaltung der von Philipp von Heinsberg neugegründeten sechs Pfarren der Stadt und der Propst hatte die Beaufsichtigung der ganzen Geistlichkeit jener Gegend. Grafschaft erhielt eine große Zahl von Gemeinden im Sauerlande zugleich mit der Propst in Beledde zugewiesen und hat sie durch die Jahrhunderte hindurch von aus seinem Konvente abgeordneten Ordensmitgliedern betreuen lassen. Wedinghausen erhielt ebenfalls eine Reihe von Pfarren in seiner Umgebung zugeteilt und hat sie auch bis ans Ende des 18. Jahrhunderts durch seine Sendlinge versorgen lassen. Die hier erwähnten Beispiele sind die bedeutendsten. Neben ihnen wären noch andere von weltlichen Herren ausgegangene ähnliche Stiftungen zu erwähnen, wie die Prämonstratenser Klöster Cappenberg und Schöda, welche ebenfalls, freilich nur in beschränkter Anzahl Pfarren durch ihre Inassen bedienen ließen. In den Urkunden erscheinen diese Anordnungen unter der kirchenrechtlichen Benennung der Inkorporationen, und als solche werden auch eine Reihe von Maßnahmen bezeichnet, welche ebenfalls die Ausübung der Seelsorge durch die Mitwirkung von Klöstern, sogar Frauenklöstern zu unterstützen bestimmt waren, tatsächlich aber sich in der Weise auswirkten, daß der Klosterhaushalt durch die Einkünfte aus den zugeteilten Pfarren vermehrt, die Seelsorge aber in ihnen durch arme, nur sehr kärglich besoldete Priester notdürftig ausgeübt wurde. So wandelten sich diese wohlgemeinten Versuche, die Seelsorge zu heben, vielfach in ihr Gegenteil um.

Aber es waren noch nach anderer Seite hin Uebelstände in der Kirche

eingegriffen, die sie selbst ohne Erfolg zu beheben bemüht war, obwohl sie dabei durch die Laienwelt unterstützt wurde. Wenn diese Vorgänge auch in Westfalen nicht besondere Erscheinungen gezeigt haben, so können sie dennoch hier nicht übergangen werden, weil sie auch bei uns wirksam waren und die Gesehnisse der Folgezeit beeinflussten.

Zur Zeit, als das Christentum bei den Sachsen eingeführt wurde, legten die Priester noch den Hauptnachdruck auf die wirkliche Seelsofger-tätigkeit, auf die sittliche Heranbildung der ihnen anvertrauten Seelen und ihre Kräftigung durch Ertellung der Sakramente, auch wurde die Bußdisziplin mit Ernst und Nachdruck gehandhabt, wie wir das alles aus den Bußbüchern jener Zeit klar ersehen. Wenn auch selbstverständlich gute Werke gefordert wurden, so glaubte man doch nicht dadurch die Gottheit befriedigen oder gar zur Verleibung der Seligkeit zwingen zu können. Eine solche rein juristische Auffassung des Verhältnisses des Menschen zu Gott lag jener alten Zeit ebenso fern, wie die Spitzfindigkeiten und Streligkeiten über Glaubenssätze. Diese später die Geistlichkeit so stark beschäftigenden Dinge sind den Deutschen durch die Welschen, besonders die Italiener, gebracht worden; sie widerstrebten dem deutschen Empfinden, das stets eine persönliche Begiehung des einzelnen Menschen zu Gott gesucht hatte. So ist es denn zu erklären und wohl zu verstehen, daß gerade in Deutschland und bei den großen Massen schon seit dem 11. Jahrhundert, als die Theologen ihre erbitterten Kämpfe über allerlei Glaubenssätze ausfochten, sich ein starker Gegensatz gegen die Kirche als solche und gegen ihre Diener herausbildete. Verständige Kirchenfürsten versuchten diese Widerstände in Güte und durch Belehrung zu überwinden, hatten damit aber wenig Erfolg, und bald ging man zu schärferen Mitteln über und suchte die Kezer mit Feuer und Schwert auszurotten. Der Kampf gegen die Kezer wurde als gutes Werk angesehen und dem Kampfe gegen die Ungläubigen gleichgestellt, so daß man von Kreuzzügen gegen die Stedinger sprach und besonders die Dominikaner nach der düsteren Gewohnheit der Spanier, von denen sie ihren Ursprung nahmen, sich in schroffen Maßnahmen den Auführern gegen die offizielle Kirche gegenüber nicht genug tun konnten. Obwohl Konrad von Marburg (1214—1233) an der Südgrenze von Westfalen wirkte und die Verfolgungen gegen Beginen und Begarden am Rheine und den benachbarten Niederlanden immer sich wiederholten, hören wir doch von solchen Ausbrüchen mißverstandenen Glaubenseifers in Westfalen nichts. Dagegen fanden bei uns frühzeitig die Männer freundliche Aufnahme, welche ohne den Zusammenhang mit der Kirche aufzugeben, dennoch neben ihr durch Predigt und individuelle Seelsofge dem religiösen Bedürfnisse des einzelnen, besonders des gemeinen Mannes gerecht zu werden suchten, die Befürmönche, vor allem die Söhne des heiligen Franziskus, aber

bezeichnender Weise auch, wie oben bemerkt, die Jünger des heiligen Dominikus, die ganz besonders den dogmatischen Zusammenhang mit der Kirche aufrecht erhielten und betonten. Und auch die vielfach als kezerlich betrachtete und verfolgte Bewegung der sogenannten Beginen oder Begarden hat ihre Wollen in unsere Provinz hinübergeschlagen und in den Städten entstanden Schwesternhäuser, in welchen sich ehelose Frauen zu beschaulichem Zusammenleben nach mehr oder weniger strengen Regeln vereinigten. Da viele dieser „Schwesternhäuser“ (Süsterhäuser) von Anfang an nur schwach mit Vermögen begabt waren, mußten ihre Insassen durch ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben suchen. Das gelang nicht immer, so daß ihr Schicksal sehr schwankend war, viele nur kurze Zeit ihr Dasein fristeten und in ihren Organisationen einem starken Wechsel ausgesetzt waren. Ähnlich war es mit den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auftauchenden Genossenschaften der Brüder des Gemeinsamen Lebens.

Im allgemeinen ging die Entwicklung des Ordenswesens in Westfalen kaum andere Wege, als in anderen Gegenden Deutschlands, und die Verweltlichung der vornehmen und wohlhabenden Sittungen war im 15. Jahrhundert auch bei uns bereits vorgefchritten, daß die Reformbestrebungen der Bursfelder Kongregation überall die lebhafteste Unterstützung fanden. Bezweckte sie auch in erster Linie eine Ordnung des Haushaltes der einzelnen Klöster, so wirkte sie doch auch bessernd und belebend auf die Disziplin zurück. Freilich war diese Wirkung selten nachhaltig, und die meisten Konvente sanken nach wenig Jahrzehnten in den alten Zustand zurück. Denn diese Sittungsbestrebungen wurden nicht einmal in den einzelnen Bistumsprovinzen, geschweige denn in der ganzen Kirche nach einem größeren Plane durchgeführt, sondern erfolgten von Fall zu Fall, vielfach von einzelnen weltlichen Fürsten veranlaßt, während die Kirchenfürsten sich ihnen im allgemeinen zwar nicht ablehnend gegenüberstellten, selten aber selbst die Initiative dazu ergrieffen. Die Zentralgewalt der Kirche, das Papsttum, mischte sich kaum dazwischen, wie es denn überhaupt in späteren Jahrhunderten außer in Prebendensachen, von welchen Gebühren fielen, sich wenig um die westfälische Kirche bekümmerte. In den früheren Zeiten des Mittelalters scheint es dagegen stärkeren Einfluß in wichtigeren Dingen erstrebt zu haben, aber die Ueberlieferung ist zu lückenhaft, um ein sicheres Urteil darüber zu fällen.

Über das eigentliche Leben sowohl der Welt- wie der Klostergeistlichkeit besitzen wir nur wenige gleichzeitige Berichte. Eigentliche Schilderungen, wie sie uns am Ende des Mittelalters der Kartäusermönch Werner Rolewing¹ liefert, liegen für Westfalen kaum sonst noch vor, und es ist leicht ver-

¹ Ausgabe in Uebersetzung von Kutschel. Lemgo 1834.

ständig, daß wir bei ihm Bemerkungen über das Leben seiner Genossen vergebens suchen; da mag denn zur Bekräftigung des vorher Gesagten eine ganz gelegentlich und durchaus unbefangene niedergeschriebene Bemerkung aus dem Ausgabenverzeichnisse des Edelherrn Dietrich von Volmerstein zum Jahre 1382 hier Platz finden! : Und des mandages reden myn here und Lobbert van Vorsem und Johan van Summeren und Wittkede van der Wyrbeste to Horde teghen Lamberte Galen und reden dort den avend to Heyrdecke in dat closter. Dar vunden se Nebelinghe van den Gardenberge und Bernd Dvelader und Otinghe und Hetman van den Vorste und bleven drey nacht to Heyrdecke und danseden und tereben in den clostere."

Das Gesamtbild, welches uns danach von der Entwicklung des Kirchenwesens in Westfalen während des Mittelalters vor Augen tritt, ist kein durchaus erfreuliches. Dem ersten Glaubenseifer war allmählich ein Erstarren gefolgt, die meisten Klöster waren zu Versorgungsanstalten eheloser Echter und an sich berufsloser Söhne des Adels herabgesunken, während die Stifterhäuser und sonstigen kleinen Konvente in den Städten auch den Eächtern der Stadtgeschlechter und armen Bürgerköchtern eine Zuflucht boten. Es war notwendig, diese Mißstände in der Kirche des Mittelalters offen darzustellen, weil nur sie es verstehen lassen, daß im 16. Jahrhunderte (s. unten) fast das ganze Westfalenland der Reformation zufiel. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das religiöse Leben im mittelalterlichen Westfalen nur Schattenseiten gezeigt habe. Wenn auch Westfalen so köstliche Blüten inniger und sinniger Frömmigkeit, wie sie z. B. das Rheinland in des Thomas a Kempis Nachfolge Christi gezeigt hat, nicht aufweisen kann, so treten dennoch, z. B. in der Frensweger Chronik, so erhabende Züge wahrer Frömmigkeit hervor, daß man an einem regen religiösen Leben in weiten Kreisen des Volkes zu zweifeln nicht berechtigt ist.

Waren so die Zustände in der Kirche Westfalens und ihren Instituten im Mittelalter nicht durchweg als ideal zu bezeichnen, so ist die Verfassungs- und Rechtsentwicklung noch viel weniger glücklich, logisch und zufriedenstellend verlaufen. Denn in jener Zeit hat sich jene unselige Kleinstaaterei herausgebildet, welche unsere Provinz in drei oder eigentlich vier Bistümer (Münster, Minden, Paderborn und kölnisches Westfalen) zerteilte, denen sich die beiden gefürsteten Abteien Corvey und Herford anschlossen. Zwischen diesen geistlichen Fürstentümern eingeklemmt, lagen die an Gesamtumfang wesentlich kleineren weltlichen Landschaften, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Steierberg, Ravensberg, Siegen, Schaumburg, Wittgenstein und Leddenburg.

¹ R. Krumbholz, Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Rede bis 1437. S. 520.

neben welchen einige Herrschaften, wie Steinfurt, Anholt, früher auch Ahaus, Horstmar und Ringenberg bestanden. An den Grenzen lehnten sich dann die Grafschaften Lippe und Waldeck sowie Pyrmont an, während jenseits des Hochgebirges Hessen und jenseits der Weser die westfälischen Lande mit ihren Anhängseln, den Grafschaften Hoya und Diepholz, ihren Einfluß geltend machten.

Es ist schwer, die Entstehung dieser Kleinstaaterei im einzelnen darzulegen und zu verfolgen, sowie sich in jedem Falle Rechenschaft davon zu geben, welche Gründe die Gestaltung je der einzelnen hervorgerufen haben, da kaum über eins dieser Ländchen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Einzeluntersuchungen vorliegen.

Im Allgemeinen ist auf die Frage, wie eine solche Zersplitterung überhaupt möglich war, zu antworten, daß das Fehlen und Versagen der höheren Gewalten des Königs- und Herzogtums dafür verantwortlich zu machen ist.

Die deutschen Könige, seit dem Hinsinken des Hohenstaufengeschlechtes wesentlich auf die Stärkung und Vermehrung ihrer Hausmacht bedacht, haben den Norden ihres Reiches fast ganz aus dem Auge verloren, und jahrhundertlang hat sich kein deutscher König in unseren Gegenden sehen lassen, während in früherer Zeit, als der Sachsenstamm die Herrscher stellte, auch in Westfalen die Könige oft und gerne weilten und ihre Hofstage abhielten. Damals aber waren die unteren Gewalten noch nicht so erstarrt und derart selbstherrlich geworden, wie später. Begegnet man doch dem Ausdruck „Herrschaft“ (dominium) als Bezeichnung des Machtumfangs für Grafen und Fürsten erst seit dem 13. Jahrhunderte in westfälischen Urkunden. Wenn vorher von Grafschaft (comitatus) und Herzogtum (ducatum) die Rede ist, so wird schon durch diese Bezeichnung an sich die Abhängigkeit von einer höheren Gewalt, die Beamtenelgenschaft der Inhaber klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, wie ja denn auch noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in unseren Gegenden nur die wirklichen Inhaber der Grafengewalt Grafen genannt, die älteren Söhne aus den betreffenden Familien aber als Edle Herren (nobiles) und Junker (domicelli) bezeichnet wurden. In den späteren Jahrhunderten aber schwindet der Einfluß der Reichsgewalt ganz zusammen und flackert nur noch vereinzelt bei besonderen Gelegenheiten und bei persönlichem Erscheinen ihrer Inhaber in Westfalen einmal auf. Die Fernwirkung aber durch ins Land wehbelnde Pergamente aus der Hofkanzlei oder von den Hofgerichten war kaum bemerkbar und ist kaum erwähnenswert.

Mit der Herzogsgewalt stand es ähnlich, wenn sich ihr Einfluß gleich etwas häufiger und etwas kräftiger geltend machte, als der der Zentralgewalt; denn ihre Inhaber waren mehr in der Nähe gefesselt und daher eher veranlaßt, sich um westfälische Dinge im einzelnen zu kümmern. Aber

im Lande selbst hatten die Herzoge ihren Wohnsitz ebensowenig, wie die Könige in der zweiten Hälfte des Mittelalters dort noch Pfalzen besaßen. Die wenigen Befestigungen, welche sie bei uns in früheren Zeiten ihr Eigen nennen konnten, hatten sie längst in frommem Eifer an Bischöfe und Klöcher verpagt, so daß vielfach nur noch unsichere Kunde von ihnen auf uns gekommen ist.

So war der Einfluß dieser königlichen Beamten — denn das waren die Herzoge in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters — sehr gering, und dieses Versagen ist durchaus zur Erklärung der Tatsache in Anschlag zu bringen, daß die unteren Beamten, besonders die Grafen so selbständig wurden. Bei allen deutschen Stämmen hatte sich, nachdem die Königsboten der Karolingerzeit versagt hatten, das Bedürfnis nach einer Zwischenstelle zwischen dem König und den niederen Gewalten geltend gemacht. Und als solche wurde das Herzogtum teils neu eingerichtet, teils wie bei den Schwaben und den Bayern von altersher beibehalten. Die Herzöge waren dazu bestimmt, die Anordnungen der Reichsgewalt auszuführen und die unteren Beamten in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen und zu überwachen. Der weite Umfang des Reiches, die mangelhaften, ja eigentlich gänzlich fehlenden Verkehrseinrichtungen und nicht minder die Gewohnheit der Könige, ohne festen Wohnsitz im Reiche umherzureisen, machten es ihnen durchaus unmöglich, selbst diese Aufsicht zu üben; sie mußten sie durch untergeordnete Beamte wahrnehmen lassen. Aber die Selbstherrlichkeit und Unbotmäßigkeit der Herzöge brachte sie in fortwährende Streitigkeiten mit den Königen. Sie zettelten gegen sie Aufstände an und wurden daher von ihnen mit Recht beargwöhnt. So ging es auch mit den sächsischen Herzögen; denn in der älteren Zeit waren die für Westfalen zuständigen Herzöge stets für ganz Sachsen bestellt. Die meisten fanden, da sie in Ostachsen wohnhaft waren, wenig Zeit und Gelegenheit, sich mit ferneher Gegenden und ihren Bewohnern zu beschäftigen. Nur ganz besonders tatkräftige Männer, wie der große Welfe Heinrich der Löwe, erschienen in westfälischen Urkunden. Aber er machte sich durch dieses Eingreifen in unsere Verhältnisse in Westfalen ebenso mißliebig, wie im übrigen Sachsenlande, so daß die Mehrzahl, auch der westfälischen Großen mit Freuden die Partei des Kaisers gegen ihren Herzog nahm, als der Kaiser Friedrich I. ihm den Prozeß machte, weil er ihm auf seinem Kriegszuge in Italien die Gefolgschaft geweigert hatte. Hatten sie doch außerdem die verlockende Aussicht, aus seiner Erbschaft sich bereichern zu können.

So gelang es denn dem Kaiser auf dem großen Tage zu Welfenhausen (1180), nicht nur den Welfen seiner Reichslehen und damit seiner Macht durch einen Spruch der Fürsten verlustig erklären zu lassen, sondern auch in dem darauf folgenden Kriege ihn dieser seiner Macht tatsächlich zu

entkleiden, so daß er geächtet ins Ausland gehen mußte. Um aber derartigen Gefahren für die Folgezeit vorzubeugen und außerdem seine Helfer aus der ihm zugefallenen Beute zu befriedigen, zerstückte Friedrich das vorher einheitliche Herzogtum und zertheilte es in ein Herzogtum Westfalen, welches dem großen Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg, dem mächtigsten und heftigsten Nebenbuhler des Welfen, gegeben wurde, während das übrige Sachsen dem Sohne Albrechts des Bären überwiesen wurde, dessen Markgrafschaft, ebenso wie die anderen Marken, der Herzogsgewalt entzogen und selbständig gestellt wurde.

So bekamen die Kölner Erzbischöfe neue Veranlassung und Gelegenheit, die Voherrschaft in Westfalen, zwischen Rhein und Weser, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen anzustreben und auszuüben. Ganz besonders kam ihnen dabei die Ausdehnung ihrer Herzogsgewalt über das in geistlicher Beziehung dem Erzbischofe von Mainz unterstellte Paderborner Land zustatten, während die Zuteilung der münsterischen und Mindener Sprengel vielleicht nicht ohne Absicht unklar gelassen wurde. Daher gegnet man denn auch in diesen Dörzefen ganz gelegentlich tastenden Versuchen der Askaniern, sich als Herzöge zur Geltung zu bringen. Freilich ersehnt man dabei klar, daß der Anstoß zu dieser Betätigung meist nicht von ihnen ausging, sondern durch die Parteien selbst veranlaßt wurde. Dieses sächsische Herzogtum, dessen Hauptsitz an der unteren Elbe (Lauenburg) lag, hat daher auf Westfalen so gut wie keine Einwirkung geübt, während die Kölner Erzbischöfe immer wieder versuchten, maßgebenden Einfluß in unseren Gegenden zu gewinnen. Aber ihre Zuständigkeit sind wir im allgemeinen auf Rückschlüsse aus Nachrichten über ihre Betätigung angewiesen, sowie auf einige, allerdings von ihren Beamten selbst aufgezeichnete Notizen am Schluß des etwa 1306 zusammengestellten Einnahmeregister aus diesem Amte.¹ Als solche Beamte erscheinen nur der Markschall mit einem kleinen, nicht näher bekannten Stabe von Unter- oder Hülfenbeamten. Ihm war meistens die Beamtung verpfändet, und so wechseln die Persönlichkeiten häufig, und ihre Amtsdauer ist meist kurz. Es waren höhere oder niedere adelige Lehen, die uns da entgegenreten, aus westfälischen, aber auch aus rheinischen Geschlechtern. Daß sie durch eine besondere Vorbildung sich als zu ihrem Amte geeignet und tauglich erweisen hätten, erfahren wir nicht. Wir finden zahlreiche Ritter unter ihnen, was darauf schließen läßt, daß kriegerische Tüchtigkeit, die auch zur Ausführung des Lehnsaufgebots befähigte, vor allem von ihnen verlangt wurde.

¹ Annullierung der Vografen durch das Schwert, Welet von der Weser bis zum Rheine, Folge unter Führung der Vografen zur Nachjagd bei Räuberlehen und beim Burgenbaue, Bestätigung der Urteile auf Todesstrafe.

Zunächst haben die Erzbischöfe, besonders Engelbert der Heilige, als Landrichter in großen, „Vorthinge“ benannten Gerichtsverhandlungen ihres Amtes zu walten versucht, und wie seine Vorgänger, besonders Philipp von Heinsberg, große Hofstage in Coesf und an anderen Orten zur Ordnung der Verhältnisse des Herzogtums abgehalten, zu denen auch die Grafen des Herzogtums, sogar die Ravensberger und Zecklenburger zu erscheinen nicht verschmähten. Aber sie folgten offenbar ungern und machten sich, als immer wieder neue Streitigkeiten zwischen ihnen und den Erzbischöfen entstanden, von der Folge nach und nach ganz frei, nachdem der „heilige“ Engelbert einem solchen Strelke zum Opfer gefallen war. Wir ersehen überhaupt aus den Quellen nicht, ob der Herzog wirklich verfassungsgemäß über die Grafen ein Aufsichtsrecht übte, oder es sich bloß anmaßte, während ihm ein Aufsichtsrecht über die Bogen Grafen sicher zustand. Davon wird noch weiter unten zu reden sein. Dagegen besaßen die Erzbischöfe als Herzöge und Verweser der Königsrechte zweifellos die Aufsicht über Burgen- und Städtebau. Sie haben von dieser Befugnis ausgiebig Gebrauch gemacht und sich dadurch in schwere Fehden verwickelt. Besonders die Genehmigung zur Ummauerung von Städten ließen sie sich gerne und oft durch das Zugeständnis der Mitherrschaft bezahlen, wie unter anderen die Beispiele von Wreden im Münsterland, Beseke und Salzkotten im Grenzlande mit Paderborn und Marsberg in Corvey'schem Besitze klar erweisen. Auch ihre ursprüngliche Mitherrschaft in Siegen und Lippstadt wird ähnlich zu erklären sein.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Bestrebungen steht wohl auch der großangelegte Plan Erzbischofs Philipp, die Burgen in seinen Herzogtümern, besonders an deren Grenzen,¹ seinem Stifte aufzukaufen und sie dann ihren früheren Eigentümern als Lehen zurückzugeben, so daß so ziemlich die sämtlichen weltlichen Großen Rheinlands und Westfalens Vasallen des heiligen Petrus wurden. Er stürzte dadurch das Kölner Stifte in schwere Schulden und bereitete seinen Nachfolgern ernste Verlegenheiten. Wir besitzen ein offenbar zur Ordnung dieser Verhältnisse aufgestelltes Verzeichnis dieser Erwerbungen mit Angabe der gezahlten Preise. Der gewöhnliche Erfolg wurde durch diese Maßnahme jedoch nicht erreicht, denn die wenigsten der Burgenbesitzer haben sich den Nachfolgern Philipps als getreue Vasallen zu Dienst gehalten, und wir hören später nichts von irgendeiner Benützung oder Ausnutzung der mit so schwerem Gelde erkauften Schloßer durch die Kölner Herren.

¹ In Westfalen: Pyrmont, Blotho, Störmede, Lippstadt, Brunnwardinghausen, Belmede, Arnsberg, Ahaus, Dolberg, Markt, Sachsen(?), Ruhr, Gelsf., Selm, Westermintel, Zecklenburg, Altena, Iyenberg, Bentheim, Dale.

Eine weitere ihrer Hauptaufgaben sahen sie — wohl im Zusammenhang und im Besolge ihres Geleitsrechtes — in der Wahrung des Friedens. Um ihn war es im Reiche und besonders auch in Westfalen in jener Zeit schlecht bestellt. Schon seit dem 11. Jahrhundert hat man unter der Führung der Geistlichkeit durch sogenannte Gottesfrieden dem Übermaß der Fehden Einhalt zu tun versucht. Bestimmte Zeiten, sowie bestimmte Personen und Dinge waren für befriedet erklärt worden. Aber die ständigen Wiederholungen dieser Maßnahmen bewiesen, trotzdem sich allmählich auch die Reichsgewalt ihrer annahm, ihre Erfolglosigkeit. Vor allem fehlte es an zuständigen Gerichten, um die strafwürdigen Fälle unparteilich festzustellen, und an genügend mächtigen Personen, um deren Sprüche auszuführen. Diese Kraft besaßen auch die Kölner Erzbischöfe weder in ihrem rheinischen noch in ihrem westfälischen Herzogtume.

Da griffen in ihrer Not zuerst die Städte zur Selbsthilfe und gingen untereinander Bündnisse zur Sicherung der Straßen ein, indem sie sich gegenseitig Unterstützung durch Bürgeraufgebote gegen Friedbrecher und Straßenräuber zusicherten. Die westfälischen Städte traten auch dem großen rheinischen Städtebunde bei. Diese westfälischen Vereinigungen erweiterten sich noch im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Beitritt einzelner Fürsten zu Landfriedensbündnissen, und in ihnen nahmen die Kölner Erzbischöfe als Herzöge vielfach die erste Stelle ein. Was sie aus eigener Kraft nicht durchsetzen konnten, versuchten sie dadurch zu erreichen, daß sie eine auch ohne ihre Anregung und ihr Zutun entstandene Bewegung zu der ihrigen machten und an ihre Spitze traten. Aber auch diese Maßregeln hatten umsoweniger dauernden Erfolg, als die Bundesgenossen, wie es ja bei Friedensbestrebungen öfter vorkommt, z. T. weniger die allgemeine Sache im Auge hatten, als sie vielmehr befreit waren, mit Hilfe der Vereinigung ihre eigenen Geschäfte zu betreiben und wohl auch mit den vom Bunde ausgeschriebenen Umlagen ihre eigenen Kassen füllten.

Eine bedeutsame Wandlung machte diese Friedenspolitik erst durch die Anrufung der Reichsgewalt durch. Genauer wissen wir über diese Vorgänge im einzelnen nicht; aber es scheint, daß Heinrich Spiegel, der um 1370 kölnischer Marschall von Westfalen, dann Abt von Corvey um 1370 und von 1361—1380 Bischof von Paderborn war, die Anregung dazu gegeben hat. Der Kaiser Karl IV. bestätigte den 1371 unter der Führung des kölnischen Erzbischofs-Verwesers Runo von Falkenstein (Erzbischofs von Trier 1362—1388) geschlossenen Landfrieden und genehmigte die Einsetzung der Freigrafen zu Landfriedensrichtern. Dadurch wurde der Anstoß für die großartige Entwicklung der westfälischen Freigerichte gegeben, die unter dem Namen der Gemeerichte weit bekannt sind. Ihnen muß unten eine selbständige kurze Besprechung gewidmet werden. (Vgl. Anhang I.)

Unter den Kölner Erzbischöfen war es später der ebenso tatkräftige, wie skrupellose Dietrich von Mörs (1414—1463), der während seiner langen Regierung die Gemeine ganz besonders pflegte und für seine ehegeizigen Pläne zur Unterverfügung von ganz Westfalen auszunutzen sich bemühte. Er verstand es auch, sich trotz des heftigen Widerstandes des Paderbomer Kapitels, welches Papst und Konzil gegen ihn aufrief, zum Beherrscher (administrator) dieses Stiftes zu machen, und versuchte einen bestimmenden Einfluß auf die Bistümer Münster, Osnabrück und Utrecht durch seine Brüder Waltram und Heinrich zu gewinnen; dabei überspannte er den Bogen und mußte schon zu Lebzeiten, nachdem in der Münsterischen und Soester Fehde ihn das Glück verlassen hatte, den Zusammenbruch seiner Macht erleben. Er war der letzte der Kölner Erzbischöfe, welcher mit einem gewissen Rechte sich Herzog von Westfalen nennen konnte. Nach ihm war es nur noch ein Titel, dessen Inhalt sich auf die Herrschaft über das nunmehr insbesondere Herzogtum Westfalen genannte Sauerland (Süderland) beschränkte und einengte. Erst im 17. und 18. Jahrhundert gewann Köln auch politisch wieder einen bestimmenden Einfluß in Westfalen, aber auf anderem Wege, als Wittelsbacher Erzbischöfe westfälische Bistümer in Personalunion mit ihrem Kölner Stifte vereinigten. Davon später!

Stadliniger, stetiger und erfolgreicher als die Entwicklung des auf ganz Westfalen gerichteten Herzogtums war die Ausgestaltung der niederen richterlichen Behörden, der Grafschaften in ihrer Doppelercheinung der Freigrafchaften und der Vografschaften. Denn, wenn es auch von der Wissenschaft noch nicht allseitig voll anerkannt ist, so kann man dennoch die Verfassungsentwicklung Westfalens und eines großen Teiles von Niedersachsen nicht verstehen, wenn man sich nicht klar macht, daß Vografschaft und Freigrafchaft zwei ursprünglich vollkommen voneinander unabhängige Einrichtungen waren: die Vografschaften Oberleitbhel und letzte Ausläufer der frühzeitlichen Verfassung des alten Sachsenvolkes (s. oben S. 25), die Freigrafchaften eine vom Königtume ausgehende Beamtenorganisation. So beanspruchte auch demgemäß der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen das Aufsichtsrecht über und Annullationsrecht für die Vografen durch Belehnung mit dem Reichsschwert (s. oben S. 65), während die Freigrafen das Recht zu richten, die Banngewalt, vom Könige bis ins 15. Jahrhundert hinein unmittelbar erbaten und erhielten. Die immer wieder vorgebrachte Ansicht, daß die Vografen Unterkichter der Grafen, bzw. der Freigrafen, gewesen seien und eine Strafgerichtsbarkeit nur in sehr beschränktem Umfange besessen hätten, widerspricht den allerdings spätlich zur Erkenntnis dieser Verhältnisse fließenden Quellen und ist nur daraus zu erklären, daß die Rechtshistoriker, welche sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

aufstellten, von der Überzeugung durchdrungen waren, daß eine Staatsverfassung einheitlich durchgeführt sein müsse. Es ist aber oben (S. 38) entwickelt, daß das endgültige Abkommen des Frankenkönigs mit den Sachsen die Zerteilung der Gerichtsgewalt bei den Sachsen deutlich erkennen läßt. Wie diese Verhältnisse sich seit jener Erzählung bis ins 13. und 14. Jahrhundert, in welchen sie wieder allmählich erkennbar werden, im einzelnen entwickelt haben, liegt im Dunkeln, und man ist dafür auf Vermutungen angewiesen.

Die alten Volkssichter der Sachsen, die Vografen, wurden von den großen Volksversammlungen an der Weser eingesezt und verloren, als Karl diese Versammlungen verbot, jeden Rückhalt nach oben. Wie besitzen keine Nachricht darüber, wie die so entstandene Lücke ausgefüllt und ob sie überhaupt ausgefüllt worden ist. Wenn wir aber sehen, daß in späterer Zeit — nachweisbar schon im 12. Jahrhundert — der Herzog von Westfalen die Vografen durch Verleihung des Schwertes zur Ausübung ihres Richteramtes bevollmächtigt, so drängt sich die Annahme auf, daß dieser Beamte schon bald an die Stelle der alten Volksversammlung getreten ist, wie er denn ja überhaupt wohl in erster Linie als Vertreter des Volkes und erst in zweiter als königlicher Beamter aufzufassen sein wird. Das Herzogtum war in seiner ersten Erscheinung ein Stammesherzogtum. Wie der Herzog aber ursprünglich bestellt wurde, ob durch Volkswahl und nachherige Bestätigung durch den König, ob durch Vorschlag des Volkes und Ernennung des Königs oder, was am unwahrscheinlichsten ist, lediglich durch Ernennung des Königs, wissen wir nicht.

Neben und nicht über den Vografen stehen die Grafen, welche oft mißverständlich als Karolingische Graugrafen bezeichnet werden. Es steht nicht einmal fest, daß ihre Geschäftsprengel sich jedesmal mit einem alten Gau gedeckt haben. Es ist auch eine andere Einteilung der Geschäftsprengel denkbar. Um nun einen richtigen Begriff von ihrer Zuständigkeit zu erhalten, muß man sich gegenwärtig halten, daß sie zwar in erster Linie richterliche Aufgaben versahen, daß damit jedoch ihr Geschäftsumfang keineswegs erschöpft ist. Sie hatten auch Verwaltungs- und militärische Pflichten zu erfüllen. Sie waren die Verwalter des Königs- und des Reichsgutes in den ihnen unterstellten Gebieten und hatten den Heerbann aufzubieten. Die richterliche Tätigkeit beschränkte sich als Strafgerichtsbarkeit auf dem Gut der Freien, auf das Eigengut, welches letzten Endes als Reichsgut zu gelten hat. Sie verwalteten also nicht nur die Staatsdomänen und Krongüter, sondern zogen auch alle Gefälle von Eigengut, auch die Zinsen der Freibauren durch Vermittlung ihrer Schultheißen ein und sollten die Überschüsse daraus an die königliche Kammer abführen.

Für diese Tätigkeit im Dienste des Staates bezogen nun diese königlichen Beamten kein festes Einkommen, verwalteten aber auch ihr Amt nicht, wie die Bogenen es augenscheinlich taten, ehrenamtlich, sondern sie hatten für ihre Müheverwaltung und damit für ihren Unterhalt neben dem Anteil an den Gerichtsgefällen und Einnahmen, welche sie für die Könige verwalteten, wohl meist auch bestimmte Güter, die ihnen jedoch nicht zu Eigen, sondern zu Lehn, und zwar sicher ursprünglich nur auf Lebenszeit und für die Zeit ihrer Beamtung eingetauscht wurden. Wie sie diese Güter sich nutzbar machten, wissen wir nicht; es ist wohl auch auf verschiedene Art geschehen. Häufig scheinen sie auch wieder zu Afterlehn weitergegeben worden zu sein, denn sonst ist die später zu beobachtende Tatsache, daß die Grafen und großen Herren über eine so große Zahl von Lehnsleuten verfügten, kaum zu verstehen und zu erklären. Es ist aber außerdem denkbar, daß sie auch ihnen leibig werdendes Eigengut als Lehnsgut wieder ausgetauscht haben, zumal es ihnen ja auch im Hinblick auf ihre amtliche Stellung darum zu tun sein mußte, eine möglichst große Anzahl von Lehnsleuten zur Durchführung ihrer Amtspflichten zur Verfügung zu haben.

Diese Entwicklung war nun nur dadurch möglich, daß auch bei den Staatsbeamten ebenso, wie ich es oben für die kirchlichen Beamten ausgeführt habe, das Amt hinter der Pförnde zurücktrat, und zwar in noch weitergehendem Umfange, als bei diesen, deren Pförnden bei der Ehelosigkeit der Priesterschaft nicht erblicher Familienbesitz werden konnten, obwohl auch dazu (s. oben S. 57) Ansätze zu erblichen sind. Die weltlichen Beamtungen und damit die unter der Form der Belehnung dafür gewählten Einkünfte wurden erblich und dadurch Familienbesitz, und zwar die Einkünfte auch in den Fällen, in welchen sich die Beamtungen als solche nicht vererbten. Dadurch lockerte sich mit der Zeit der Zusammenhang zwischen Amt und — um einen neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen — Gehalt zunächst und wurde dann ganz vernichtet. Das war der eine Grund, welcher die Umwandlung der Beamtungen der „Grafschaften“ in erbliche Fürstentümer anbahnte und ermöglichte. Er war und blieb aber nicht der einzige.

Die alten Edelferrenfamilien, wohl die alten Edellinge der Sachsen und die ihnen gleichgestellten fränkischen Großen, welche offenbar in erblicher Zahl infolge der Sachsenkriege ins Land kamen, waren es vornehmlich welche die Grafen stellten. Über die staatsrechtliche Stellung dieses höheren Adels sind wir noch im Unklaren, aber das ersehen wir, daß die Macht im ganzen Lande in ihren Händen lag. Daher nahmen die Kirchen auch aus ihren Reihen ihre Schirmvögte, welche ihnen die weltlichen Geschäfte besorgten und nötigenfalls mit bewehrter Hand die Aufrechterhaltung ihrer wirklichen oder vermeinten Rechte durchsetzten. Auch diese Beamtungen

— denn das waren sie ja ursprünglich — wurden erblich und ebenso die damit verbundenen Einkünfte. Die Kirchen hatten schon im 11. und 12. Jahrhundert die größte Mühe, sich der Ubergrieffe dieser ihrer ursprünglichen Helfer und Schützer zu erwehren. Es blieb den Bischöfen und auch den Vorstehern der alten klösterlichen Stiftungen, wenn sie nicht vollständig ihre Selbständigkeit aufgeben wollten, schließlich nichts anders übrig, als sich von den Vögten durch Verzicht auf erbliche Rechte und Einnahmen oder gegen hohe Geldsummen frei zu kaufen (z. B. Münster 1170, Paderborn 1190). Um diesem Unheile zu entgehen, wurde daher bei Klostergründungen des 11. und 12. Jahrhunderts oft der Vogt von vornherein dem Vorsteher der neuen Stiftung untergeordnet, später bei manchen Orden die Bestellung eines Vogtes überhaupt verboten. Aber diese Abwehr setzte zu spät ein, als durch die Ubergrieffe der Vögte schon ein erblicher Teil der Kirchenvermögen in die Gewalt der Vögte gekommen und zum erblichen Familienvermögen geworden war. Auch die so erworbenen Besitzungen dienten dazu, die Stellung der betreffenden Familien nicht nur überhaupt zu heben und zu stärken, sondern vor allem dazu, ihnen die Versuche zu ermöglichen, über die Gebiete, in welchen sie den größten Besitz ihr eigen nannten, die volle Herrschaft zu erlangen.

Es war notwendig, diese allgemeinen Verfassungsfragen vorab im Zusammenhang und etwas eingehender zu besprechen, weil nur unter deren Beachtung sich der wichtigste staatsrechtliche Vorgang des Mittelalters, die Bildung der Territorien, der Kleinstaaten, verstehen und darstellen, sowie es sich einigermaßen erklären läßt, wie es gekommen ist, daß in Westfalen so viele Kleinstaaten sich bilden konnten und vor allem so viele geistliche Fürstentümer.

Die innere Geschichte Deutschlands während des Mittelalters läßt sich nicht mit Unrecht als ein Ringen der kirchlichen und weltlichen Gewalten um die Vorherrschaft ansprechen. In der Verfassung, welche der große Gründer des Deutschen Reiches für seine Stiftung ins Auge gefaßt hatte, waren diese Gewalten als nebeneinander stehend und sich gegenseitig stützend und stärkend gedacht. Ihre Organe erschienen beide, sowohl die Bischöfe und Äbte, als auch die weltlichen Großen, gleichberechtigt auf den allgemeinen Hoftagen, welche allmählich an die Stelle der März- und Maifelder getreten waren und die königlichen Vorschläge der Besetze und Ordnungen berieten und gutheießen. Als aber mit dem Zerfalle des Reiches und der Schwächung der Königsmacht immer mehr Macht vor Recht ging, wurden die kirchlichen Behörden je länger je mehr gezwungen, sich der Ubergrieffe der weltlichen Großen mit Gewalt zu erwehren. Sie wurden in diesen Kämpfen von der Reichsgewalt unterstützt, die ihnen weltliche Machtbefugnisse: Herzogtümern, Grafschaften, Wildbänne usw. übertrug oder

wenigstens Befreiung von der weltlichen Gewalt der Herzoge und Grafen versprach, um sich dadurch ihrer Unterstützung im Kampfe mit diesen immer selbständiger werdenden Gewalten zu verschern. Die Könige waren sich jedoch dabei kaum bewußt, in welchem Maße sie durch solches Vorgehen ihre eigene Macht untergraben. So traten denn die hohen geistlichen Würdenträger allmählich in die Reihen der weltlichen Machthaber ein und mußten sich wie diese zur Durchsetzung ihrer Anordnungen und Befehle mit einem Gefolge von Bewaffneten umgeben. Zu deren Befolgung stand kaum etwas anderes als die Kirchenzehnten zur Verfügung, wenn die Beamten (Ministerialen) nicht mit den aus der Verwaltung und dem Schutze von Kirchengütern zu gewinnenden Renten entlohnt werden konnten. Bei diesem Ringen schlug die Abwehr oft in den Angriff um, besonders in den Teilen Deutschlands, in welchen nicht eine starke Herzogsgewalt beide kämpfenden Parteien in ihren Schranken zu halten bemüht und befähigt war, wie in Bayern (Wittelsbacher), in Niedersachsen (Welfen) und in den Marken (die Wettiner und Askanier). Am Rhein, in Schwaben, Franken und Thüringen entstand ebenso, wie in Westfalen die ganz unübersichtbare Menge von Kleinstaaten geistlichen und weltlichen Charakters, denen erst die französischen Revolutionskriege größtenteils ein unrühmliches Ende bereiteten. Ob aber die geistlichen oder die weltlichen Fürsten in einem Landstriche die Oberhand gewannen, war durch allerlei zufällige Dinge, vor allem durch die persönliche Tüchtigkeit der in den einzelnen Territorien wirkenden Führer bestimmt. In Westfalen haben während der entscheidenden Zeit vom Ende des 12. bis in den ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts Männer auf den Bischofsstühlen gesessen, welche die Rechte ihrer Kirchen nicht nur zu wahren verstanden, sondern in den Kämpfen, welche sie deshalb ausfechten mußten, die ihnen entgegenstehenden weltlichen Gewalten aus ihrem kirchlichen Sprengel: die einen mehr, die anderen weniger hinauszudrängen wußten. Sie eigneten sich deren weltliche Befugnisse an, oder nötigten sie wenigstens, sie ihnen zu Lehn aufzutragen. Am besten gelang dieses Vorgehen den Bischöfen von Münster, besonders Everhard von Dieß (1275—1301), der sich stolz als Herzog und höchsten Freigraf in seiner Diözese bezeichnete. In seinem Stifte konnten nur die Grafen von Bentheim und die Edelherrn von Steinfurt und Gemen mit Mühe einigermaßen ihre Selbständigkeit behaupten. Die Grafen von der Mark, welche im Süden des Bistums wohl als Erben der Rappenbergere Grafen, vielfach Grafenrechte ausübten, wurden ganz herausgedrängt. Eine große Zahl von Edelherrn, unter welchen die von Lon, die von Ahaus, die von Horstmar und die von Rüdenberg in Stromberg wohl die mächtigsten waren, wurden ausgekauft; die Grafen von Dale, welche ihren Hauptwirkungskreis im benachbarten Niederland hatten, so wie die Grafen von Geldern und

Gleve kamen überhaupt nicht hoch, die Laxenburger Grafen verloren, nachdem ihnen die Kirchenvogtei 1170 abgekauft war, im Stifte Münster jeden Einfluß und wurden ganz und gar auf ihre im Osnaabrücker Sprengel gelegenen Besitzungen beschränkt. Ja, die münsterischen Bischöfe begnügten sich in diesem Streben nach Macht nicht damit, weltliche Befugnisse in den Grenzen ihres geistlichen Sprengels an sich zu bringen, sondern sie erwarben solche auch in den benachbarten Osnaabrücker Gebieten (Emsland, Kloppenburg und Vechta). So gestaltete sich das Stifte Münster zu einem der umfangreichsten Territorien Nordwestdeutschlands, welches unter den tatkräftigen Bischöfen des 17. Jahrhunderts sogar in der europäischen Politik eine bedeutende Rolle spielen konnte. Die Regierung lag jedoch hier nicht allein in den Händen des Bischofes, sondern sein Domkapitel hatte sich im Laufe der Zeit sehr erhebliche Mitregierungsrechte erworben und auch der Adel und die Städte wußten die bei diesen weitgreifenden Unternehmungen oft einsetzenden geldlichen Koste ihrer Fürsten klug dazu auszunutzen, um sich Einfluß auf die Geschicke des Landes zu sichern. So war die Verfassung des Stiffes keine monarchische oder gar absolute, sondern beziehender würde man Münsterland einen Ständestaat benennen können. Diese Stände vertraten jedoch nicht alle Schichten der Bevölkerung, sondern wesentlich nur den Adel und in beschränktem Maße das Bürgerium; die Bauern gingen leer aus. Ich sage Adel und Bürgerium, denn, wenn auch die Mitglieder des Kapitels Geistliche waren, so entsamten sie dennoch saggungsgemäß dem Adel und, gewohnheitsgemäß, wesentlich dem Adel des Landes, vertraten also in erster Linie die Interessen ihrer Standesgenossen und erst in zweiter Linie ihr Stifte und ihr Kapitel. Die übrige Geistlichkeit aber war in der Regierung nicht vertreten und ballte sich später zum clerus secundarius zusammen, um ihre Rechte aufrechtzuerhalten. Das Domkapitel war der erste Stiffesstand und hatte als solcher sich allerlei besondere Vorrechte, z. B. bei der Anstellung der Beamten, zu erlangen gewußt, auch einige Vogterichte erworben.

So war die Gerichtsbarkeit im Stifte nicht vollkommen in den Händen des Fürsten, und bei der Bestellung der Verwaltungsbeamten war er an die Zustimmung des Domkapitels gebunden. Die Verwaltung hatte sich in Münster aber ebenso, wie in den übrigen westfälischen Kleinstaaten, in der Weise ausgebildet, daß die im Laufe des 13. Jahrhunderts von Gall zu Gall angestellten Rechnungsbeamten (officiales, officciati) sich zu rändigen, für allmählich sich abrundernde Bezirke (Ämter) bestellten Beamten entwickelten. Sie übernahmen vielfach gegen Darlehn an die Fürsten von ihnen die Beamten pfandweise. So wurden sie in ihren Bezirken die Stellvertreter des Fürsten und übten die Aufsicht über die Gerichte und die Durchführung ihrer Urteile ebenso aus, wie die Landfolge: das Aufgebot

zur Landwehr und zur Verbrechenverfolgung; sie besorgten die Einziehung der Steuern und Abgaben. Ihnen traten dann noch während des Mittelalters allmählich Rechnungsbeamte, die späteren Rentmeister, zur Seite, welche, je mehr die Amtmänner zu hohen Herren, ihre Beamtung zur Einkure wurde, schließlich die Verwaltung der Ämter fast ganz in ihre Hände bekamen.

Nicht ganz so erfolgreich wie die Bischöfe von Münster waren die übrigen westfälischen Bischöfe bei ihren Bestrebungen, in ihren Sprengeln sich zu Herren zu machen.

Obgleich Paderborn wohl am reichsten unter den westfälischen Bistümern von den Königen mit Grafschaften und Wildbännen begabt war, vermochte es dennoch nur einen Teil seines geistlichen Sprengels unter seine weltliche Herrschaft zu bringen. Im Nordosten mußten sich die Edlen von der Lippe, im Süden die Grafen von Waldeck, obwohl sie Lehnsleute der Bischöfe waren, selbständig von ihnen zu erhalten. Die Westgrenze mit den Städten Bielefeld und Salzkotten wurde ihnen im 13. Jahrhunderte von den Erzbischöfen von Köln streitig gemacht, und nördlich davon gelang es nur sehr schwer, die freiheitsdürstige Gemeinde Delbrück in Abhängigkeit zu erhalten und mit den Edelherrn von Büren standen sie in ständigem Streit. In der Warburger Börde und in ihrer Umgebung machte es große Mühe, die Grafengerichtsame der Ebersteiner, die mit den Mainzer Erzbischöfen in Verbindung standen, zu erwerben, im Norden und Westen hielten sich die Grafen von Ravensberg und Herren von Büren, so daß die Herrschaft der Bischöfe, selbst als es ihnen gelungen war, den größten Teil der Erbschaft ihrer Lehnsleute, der Grafen von Pyrmont, an sich zu bringen, nur einen Teil ihres geistlichen Sprengels umfaßte. Wenn auch in den früheren Jahrhunderten eine Reihe taftätiger und tüchtiger Männer auf dem Paderborner Bischofsstuhl saßen, wie Meinwerk, Rotho und Imad, später die Bernharde aus dem Deseder Stamme und schließlich der schon erwähnte Heinrich Spiegel und sein Vorgänger Baldwin von Steinfurt, so gelangen ihnen dennoch keine so weitgehenden Erfolge, wie ihren Münsterischen Amtgenossen, und nach dem Tode Heinrich Spiegels brach eine solche Zerrüttung über das Land herein, daß der Adel sich zu dem Bunde der Bengeler zusammantat, dadurch aber, statt Ordnung zu schaffen, die Unordnung noch vermehrte. Erst unter Bischof Wilhelm (1399—1415) aus dem mächtigen Hause der Grafen von Jülich-Ravensberg traten bessere Zustände ein. Dann aber verlor das Gist mehr und mehr seine Selbständigkeit und wurde lange Zeit von Erzbischöfen von Köln oder Bischöfen von Münster und Osnabrück mitregiert, was außerordentlich stark die Selbständigkeitsbestrebungen der Stände förderte, so daß in der Neuzeit Paderborn noch mehr als Münster ein Ständestaat wurde.

Das Fürstentum Minden war das kleinste der westfälischen Fürstentümer. Bei diesem Bistume zeigen sich dieselben Erscheinungen wie bei Paderborn, nur noch verstärkt. Es war lange Zeit der Spielball der benachbarten Herrengeschlechter, besonders der Schaumburger, bis diese abstarben und die Braunschweiger an ihre Stelle traten. Von Minden wissen wir ebensovienig wie bei Münster, ob die Könige den Bischöfen Grafschaften zugeteilt haben; aber es ist wenig wahrscheinlich, denn Bischof Ludwig (1324—1346) ließ sich 1332 von Kaiser Ludwig bevollmächtigen, Freistädte zu ertochen, und ebenso Bischof Dietrich 1354 von Karl IV.

Der Ausbau der Beamtenschaft vollzog sich in den zuletzt genannten beiden Fürstentümern, ähnlich wie in Münster, nur daß, wie es scheint, die Kapitel dort nicht eine so überragende Stellung sich anzueignen mußten, wie in der Kirche des heiligen Ludgerus.

Die vierte große geistliche Herrschaft in Westfalen, das insbesondere Herzogtum Westfalen genannte kölnische Westfalen, läßt in ihrer Ausgestaltung noch klarer dieses Ringen der geistlichen und weltlichen Gewalten um die Oberherrschaft erkennen und verfolgen. Zugleich aber verlangt es aus dem Grunde besondere Beachtung, weil sein Werdegang auf das engste mit der rheinischen Geschichte verknüpft ist. Die Beziehungen Kölns zu seinem späteren Besitze in Westfalen sind sehr alt und reichen, wie schon oben (S. 40) angedeutet, bis in die Zeit vor die fränkische Eroberung zurück. Und zwar handelt es sich dabei nicht nur um die der Tätigkeit der Missionen auf dem Fuße folgenden kirchlichen Beziehungen, soweit sie mit der Gründung und Betreuung der Gotteshäuser zusammenhängen, sondern wir hören auch von Grundtätigkeit in der Coester Gegend durch den Bischof Kunibert zur Zeit des Frankenkönigs Dagobert I. (um 630). Dieser Grundbesitz der kölnischen Kirche in Westfalen hat sich im Laufe der Jahrhunderte bedeutend vermehrt, obwohl wir über diese Vorgänge wenig urkundliche, ja vielfach nur sagenhafte Nachrichten besitzen, wie über den Erwerb von Recklinghausen aus der Schenkung der Matrone Reimmod (Embe um 1030). In etwas späterer Zeit muß es schließlich den kölnischen Kirchenfürsten auch gelungen sein, staatsrechtliche Befugnisse, z. B. Gerichte, zu erwerben; denn in dem großen Privileg, in welchem Papst Alexander III. 1178 die Rechte der kölnischen Kirche bestätigt, werden nicht nur die Alodien Dolberg, Hagen und Mark aufgeführt, sondern auch schon die Grafschaften in Westfalen, welche Vografschaften heißen. Ob dieser Besitz auf eine königliche Verleihung oder auf mehr oder wenig beweisbare Ansprüche zurückgeht, wird sich schwer entscheiden lassen. Die Hauptbegründung jedoch der staatsrechtlichen Stellung Kölns in Südwestfalen gab der Erwerb des Herzogtums 1180. Aber diese Erwerbung hatte zunächst noch keine durchschlagende Wirkung. In dem kirchlich zu Köln gehörigen Teile der

Provinz Westfalen lebte eine beträchtliche Anzahl von Familien des hohen Adels. Bei den meisten von ihnen war das Bestreben, sich selbständige Herrschaften zu gründen, unverkennbar. Gelungen ist dieses Vorhaben jedoch auf die Dauer nur den Grafen von Altena-Mark, Ravensberg und Arnberg. Die Grafen von Arnberg standen aber in der Mitte des 14. Jahrhunderts derart unter dem Druck von Köln, daß der Letzte ihres Stammes sein Land an das Hochstift verkaufen und als Privatmann in die rheinische Metropole ziehen mußte (1368), obwohl er und seine Vorfahren noch kurz vorher ihre Herrschaft durch die Gründung einer großen Zahl von kleinen Städten (Freiheiten) zu kräftigen versucht hatten. Andere Familien, wie die Vögte von Grafschaft, die Edelherrn von Billstein, Sömmeke, Dolberg und Ardey wurden erdrückt oder starben aus. Die Übergriffe der Sagnischen, Wittgensteiner und Waldecker Grafen wurden abgewehrt. Nur, wie oben angedeutet, zwei Zweige des Altenaer Geschlechts wußten sich deshalb zu behaupten, weil sie sich in die rheinischen Kämpfe mit hineinziehen ließen, in welchen es den gemeinsamen Anstrengungen der Grafen und der Stadt Köln gelang, sich der Ubertödtigung durch die Kölner Erzbischöfe zu entziehen und ihre Selbständigkeit sich zu wahren (Schlacht bei Worringen 1288). Die Altenaer waren kein ursprünglich westfälisches Geschlecht. Sie stammten aus der Grenzlandschaft des Rheinlandes, aus dem Wuppertal, in dessen Nähe noch ihre alte Familienstiftung, das Kloster Altenberg, ihren Ruhm durch seine herrliche Kirche verkündet. Wie sie im westlichen Westfalen an der Lenne in Altena festen Fuß fassen konnten, ist nicht festgestellt. Vermuthlich bekamen sie diesen Besitz als Heiratsgut mit einer Tochter aus dem Stamme der alten Grafen von Westfalen (Wiel), deren letzten Ausklang die Arnberger Grafen bilden. Aber sie gewannen auch im Norden des kölnner-westfälischen Sprengeltheils an Lippe und Ruhr Besitz, vermuthlich ererbt von den Grafen von Rappenberg, deren letzte Sprossen Gottfried und Otto das hoch von den Lippehöfen herabschauende Stammschloß in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts dem heiligen Norbert zu der Stiftung eines Prämonstratenserklösters (oben S. 59) übertrugen. Von ihnen stammen wohl die ausgedehnten Grafschaftsrechte, welche wir später im Besitze der Märker finden, und vielleicht auch die Vogteigewalt, welche sie über die zahlreichen Besitzungen der alten Abteien Essen und Werden hatten. So war ihre Herrschaft wohl gegründet, und es gelang ihnen trotz gelegentlicher Niederlagen sich gegen die Erzbischöfe zu behaupten, besonders seit sie nach dem Aussterben der alten Grafen von Cleve am Niederrhein ihre Macht und ihren Besitz durch deren Erbschaft vermehrt hatten. Dadurch vermochten sie das Stift Köln von zwei Seiten zu umklammern, und machten sich, nachdem sie auch noch Jülich-Berg und Ravensberg

erheiratet hatten, von Köln ganz unabhängig. Sie wurden die mächtigsten Fürsten in Nordwestdeutschland und haben während des 16. Jahrhunderts nach verschiedenen Richtungen hin in Deutschland eine bedeutsame Rolle gespielt.

Einen wichtigen und interessanten Abschnitt in diesen auf- und abwogenden, jahrhundertlangen Kämpfen bildet die sogenannte Soester Fehde, welche die Kölner Vormacht in Westfalen endgültig vernichtete. Jener ruhmvolle Kampf der alt kölnischen Stadt Soest, die sich, obwohl selbst nicht mehr auf der Höhe ihres Ansehens stehend, in stolzem Freiheitsbewußtsein gegen die Bedrückungen des Erzbischofs Dietrich von Mörs (S. 68) aufbäumte, ihrem alten Herrn den Gehorsam auf- und Fehde ansagte, sich in die Arme der Grafen von der Mark, besonders des Jungherzogs Johann von Cleve, warf, heldenmütig den Ansturm eines für damalige Zeit ungeheuren Heeres aus altbewährten Söldnern abschlug und damit den Beweis lieferte, daß moralische Mächtigkeit im Kriege mehr wert ist, als alle Kriegserfahrung und alle Vorteile besserer Bewaffnung.

Aus diesen zusammenfassenden Darlegungen über die Entstehung und Entwicklung der westfälischen Kleinstaaten möchte klar hervorgehen, daß sie als solche nicht weiter als bis ins 13. Jahrhundert zurückzuführen sind und sich noch später erst vollkommen befestigt haben. In demselben langsamen Fortschreiten hat sich die innere Verfassung der einzelnen Gebilde ausgebildet. Und wenn sie auch eigentlich alle im Mittelalter als Ständestaaten anzusehen sind, so haben sich doch die Befugnisse der Landstände in den einzelnen Ländern und Ländchen auf Grund sehr verschiedener Rechte und in sehr verschiedener Ausdehnung entwickelt. Die Veranlassung zum Zusammenschluß war wohl immer die Forderung der Fürsten auf Leistung von Steuern, die Grundlage aber für die Auswahl der Vertreter eine sehr verschiedene. Wohl überall stand die Lehnsmannschaft im Vordergrund, also die Schicht, welche man später als Adel bezeichnete; in der Grafschaft Tecklenburg allein als Burgenmannschaft, da die Städtchen Tecklenburg, Ibbenbüren und Lengerich erst spät bedeutsame Rechte erlangten, so daß die Bürgerchaft dort kaum eine Rolle gespielt hat. Anderswo waren die Städte auf den Landtagen besonders stark und einflußreich vertreten, wie z. B. in dem Herzogthume Westfalen, wo sich überhaupt das landständische Regiment stärker befestigt hatte. In den Bistümern standen die Domkapitel an erster Stelle, die Bauern waren nirgendwo als eigener Stand bei der Regierung der Länder betheiligt. Ihre Interessen nahm der Adel, als die Gutsherren der Bauern, meist mit wahr. Hatten sie doch auch darauf zu achten, daß ihre Hinterlassen mit Steuern nicht überlastet wurden. Diese Ständevertretung entwickelte sich, wie schon oben angedeutet, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ganz allmählich. Ob schon früher ähnliche Ordnungen bestanden haben, ist nicht

klar zu ersehen, aber es scheinen im Mänsterlande bei Rogel und an der späteren Mahlstätte, im Laerbrook, schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts landtagartige Versammlungen abgehalten worden zu sein; auch könnte man aus manchen Zeugnissen älterer Bischofsurkunden auf ähnliche Zusammenkünfte schon während des 12. Jahrhunderts zurückschließen; diese Dinge sind jedoch noch nicht genügend untersucht. Das aber muß hier anschließend noch gesagt werden, daß schon während des 13. Jahrhunderts die Tätigkeit der Fürsten von ihren Untertanen noch in anderer Weise überwacht und beeinflusst worden ist, nämlich durch Einsetzung eines geschworenen Rates, dem wie auch in anderen Gegenden Deutschlands (z. B. Rügen) die Fürsten sogar gelegentlich ihr Staatsiegel abtreten mußten.

Das Kriegswesen machte während des Mittelalters stark umgestaltete Entwicklungen durch. Dem Namen nach war zwar die alte allgemeine Wehrpflicht geblieben. Sie war aber nicht, wie in neuer und neuester Zeit auf alle Männer des Volkes ausgebeugt, sondern band nur die selbständigen Grundbesitzer, d. h. sie faßte nicht die gesamte wehrfähige Mannschaft des Ortes zusammen, sondern war eine dingliche am Besitze von Grund und Boden haftende Last. Unter Karl dem Großen verpflichtete sie noch zur Teilnahme an allen Kriegsunternehmungen, die der König mit Zustimmung der großen Frühjahrsvolkerversammlung anordnete und ausführte. Da diese Züge oft in weite Fernen gingen, und der Aufgebote eine auf lange Zeit mit Kost versehen und die Waffen selbst beschaffen mußte, wurde die Wehrpflicht eine die Volkswirtschaft in bedrohlicher Weise gefährdende Last. Zudem waren diese Aufgebote, solange sie wesentlich aus Fußgängern bestanden, eine auf den schlechten Wegen sich nur schwer fortbewegende Masse. Als nun die Ungarn (die Hunnen) auf ihren sinkten Pferden ins Land fielen, trat das Bedürfnis nach Reiterei noch einmal dringend hervor, wie zur Zeit Karl Martells, als die Araber über die Pyrenäen aus Spanien hervorbrechend das Frankenreich bedrohten. Diese Entlohnung kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden; es muß genügen, festzustellen, daß sich auch in Westfalen allmählich die allgemeine Folgepflicht auf die Nachjagd hinter Verbrechern und ebenso wie in den aufblühenden Städten auf die Verteidigung des eigenen eng umgrenzten Landes, der eigenen Stadt verengte. Höchstens wurde noch ein Auszug bei Sonnenaufgang aus und Sonnenuntergang ein verlangt. Die weitergehenden Kriegszüge, darunter auch die Römerzüge der Könige wurden mit berittenen Kriegern ausgeführt, den milites, den Rittern, welche als Lohn für ihre Dienste Land zu Lehen erhielten: sie betrieben den Kriegsdienst als Hauptberuf und den Landbau als Nebengewerbe, während es bei den Bauern früher umgekehrt der Fall gewesen war. Trotzdem aber bestand die Folgepflicht für letztere noch weiter und trat gelegentlich nach Jahrhunderten noch wieder hervor, worauf

unten noch zurückzukommen sein wird. Auch die Verpflichtung zur Haltung von Waffen, welche gleichfalls in den Städten für die Bürger eingeführt wurde, bestand für die Hofbesitzer fort, wie die vielfachen Weistümer über das Heergewölke, die auch in den Sachsenspiegel Aufnahme gefunden haben, deutlich beweisen. Wie weit sie aber durchgeführt und aufrecht erhalten wurde, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen.

In der Frühzeit, als die Wohnungen einfacher und ursprünglicher gebaut waren, pflegte man sie bei feindlichem Überfalle zu verlassen und das Vieh in die Fliehburgen auf Bergeshöhen oder in Vertiefungen im Walde einzuteiben, dort es mit den Frauen und Kindern, von einem Teile der Mannschaft beschützt, zurückzulassen und selbst den Sammelplätzen des Heerbanns zuzueilten. Befestigte Wohnsitze gab es nicht. Das wurde allmählich, als die Unruhen im Lande sich mehrteten und die Sicherheit sich minderte, anders. Vornehme bauten sich auf Bergen oder im Moore Burgen, die größeren Grundbesitzer umgaben ihren Wohnsitz mit Wall und Graben. Kirchen und Kirchhöfe wurden Schutzplätze für Menschen, Vieh und Habe in bewegten Zeiten. Nicht nur in Siebenbürgen und an der Weera finden sich Kirchenburgen, sondern auch in Westfalen hat es dergleichen gegeben, z. B. in Havrbeck, wo noch als Überrest der schwere steinerne Torturm steht und in Essendorf und Kirchborchden, über deren Kirchhofbesetzungen uns Urkunden aus dem 14. Jahrhunderte unterrichten. Aber die Zahl solcher kleineren Festungen wird viel größer gewesen sein, als sich aus den Berichten und den Überresten erkennen läßt. Weiter blenten dann dem Schutze der Bevölkerung die im Lande verstreuten Städte, hinter deren Mauern oft die umwohnenden Bauern flüchteten und dadurch zugleich die Besatzung vermehrten. Sehr oft haben die Bürger ihre Städte mit gewetzter Hand geschützt. Der berühmteste Fall ist die fünfjährige Verteidigung von Soest (s. S. 77). Die Bürgerchaften taten viel, um sich kriegsfähig zu machen und zu erhalten. Hierzu gehörten vor allem die Schützengesellschaften mit ihren Schützenfesten, auf denen nach dem Vogel, dem Papageien, geschossen wurde; wir haben darüber Nachrichten aus Westfalen, z. B. aus Vorken schon aus dem 14. Jahrhunderte, und der eine oder andere der im Lande verstreut erhaltenen silbernen Vögel, welche meistens die Gestalt eines Papageien haben oder doch haben sollen, mag auch noch annähernd bis in diese Zeit hinaufreichen.

Es muß wundernehmen, daß, während die kirchlichen und weltlichen Gewalten im Mittelalter in erbitterten aber unfruchtbaren Kämpfen um die Vorherrschaft im Staate rangen, die äußere Kultur so große, die innere Kultur aber doch auch immerhin einige Fortschritte machte, auch in Westfalen, obwohl unser Land, soviel ich sehe, für keine dieser Kulturbewegungen Ausgangspunkt gewesen ist oder einer der größeren Anreger

oder Förderer derselben zu seinen Söhnen zählen kann. Unser Land hat sich aber den Anregungen, die ihm von außen, besonders vom Rheine, aus Köln, wurden, nicht entgegenstemmt, sondern ist ihnen bereitwillig entgegengekommen und hat sie, seiner Eigenart entsprechend, weitergebildet. Es ist jedoch schwer, sich davon ein zutreffendes Bild zu entwerfen, denn es fehlt noch überall an Vorarbeiten im einzelnen. Auch berichten über diese langsam und ganz allmählich sich abwickelnden Vorgänge gleichzeitige Quellen nicht. Man muß sie aus einer großen Menge von Einzelerscheinungen abzulesen sich bemühen und auch diese abgeleiteten Quellen fließen nichts weniger, als reichlich.

Daher ist es erklärlich, daß gerade diejenigen wirtschaftlichen Erscheinungen, von denen wir in den Urkunden und Weistümern am meisten hören, auch von der Wissenschaft am eingehendsten behandelt und dadurch in den Vordergrund gerückt sind, obwohl sie nicht die für die Gesamtwirtschaft wichtigsten waren. Besonders beachtenswert waren sie allerdings trotzdem aus dem Grunde, weil sie der Wirtschaftsentwicklung des Mittelalters eigentümlich waren und uns fremd anmuten. Ich meine die Grundherrschaft und das Markenwesen. Beide sind nicht rein deutsche Wirtschaftsformen, sondern wahrscheinlich von den Römern übernommen, oder wenigstens ihren Einrichtungen nachgebildet; aber sie fanden leicht und schnell Eingang, weil sie schon bei den alten Deutschen vorhandene Ansätze fortbildeten. Während aber die Grundherrschaft in Westfalen allmählich verknöcherte und mit dem Aufkommen und dem allmählichen Überhandnehmen der Geldwirtschaft langsam ihre wirtschaftliche Bedeutung verlor und abstarb, erhielt das Markenwesen eine den deutschen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung, die erst in neuerer Zeit durch H. Schotte¹ und D. Philippi² zur Erkenntnis gebracht ist.

Man kann die Grundherrschaft als eine Betriebsform der Landwirtschaft, das Markenwesen als die Betriebsform für die Bewirtschaftung von Grund und Boden bezeichnen, der noch nicht der Landwirtschaft dienstbar gemacht war, zum Teile auch nicht dienstbar gemacht werden konnte.

Die Grundherrschaft ist in Westfalen kaum zu so vollständiger Ausbildung gelangt, wie in anderen Teilen Deutschlands, wo sie kleine selbständige Staatsgebilde erzeugt hat. Sie hat bei uns nur dann weitergehende Gerichtsbarkeit geübt, wenn der Grundherr anderweitig Gerichtsbarkeit, sei es Vogtenschaft, sei es Freigrafschaft in Besitz bekommen hatte. Die Hofgerichte, auch Hofsprachen genannt, fielen nur in Angelegenheiten, welche das Recht des Hofes, (d. h. der Grundherrschaft), seiner Unterhöfe und der darauf ansässigen Leute in bezug auf den Hof betrafen, Urteile. Vorstehender des Gerichtes war der Beamte des Grundherrn, sein

¹ Studien zur Geschichte der westf. Markt und Marktgenossenschaft.

² Die Erbeigen.

Schultheiß. Das Verfahren war dem Verfahren am Vogerrichte nachgebildet, d. h. der Schultheiß leitete nur die Verhandlung, verkündete das von der Hofgemeinschaft oder ihren Urteilern, den Hofgeschworenen, gemessene Urteil und sorgte für dessen Vollstreckung. Im übrigen unterstanden die Hofleute, besonders staatsrechtlich den Vogerrichten. Man nimmt gewöhnlich an, die hofrechtliche Abhängigkeit sei darauf zurückzuführen, daß die Grundbesitzer, in deren Hand sich ein größerer Landbesitz, als sie selbst bewirtschaften konnten, angesammelt hatte, diese Gütermasse an Volksgenossen, und zwar sowohl freien wie unfreien Standes zur selbständigen Bewirtschaftung ausgetan hätten, sich dabei der Pächter Hülfeleistung bei der Nutzung des Hauptgutes vorbehalten; und das ist gewiß für viele Fälle die richtige Auffassung. Aber schon der alte J. Niefert, der die westfälischen landwirtschaftlichen Verhältnisse genau kannte, wirft mit Recht die Frage auf, ob nicht als Grund für die Entstehung mancher Hofrechte ein Schützrecht mit in Frage kommen könne. Man möchte geneigt sein, dieser Auffassung wenigstens bedingt zuzustimmen, wenn man bedenkt, daß der Hörige ein weitgehendes erbliches Recht an seinem Hofe besaß, der ihm nur wegen bestimmter Vergehen und nach gerichtlicher Entscheidung durch seine Hofgenossen abgesprochen werden konnte. Diese Frage soll hier nur aufgeworfen werden, ohne daß sie entschieden werden kann. Jedenfalls aber standen die Hörigen nicht, wie in anderen Gegenden Deutschlands, ihren Herren rechtlos gegenüber, wenn sie auch ihnen zu allerlei persönlichen Diensten verpflichtet waren. Die Herren hatten auch kein Zuchtungsrecht gegen ihre Bauern, und die später aufstretenden Versuche der Gutsherren, die in der Erfüllung ihrer Pflichten säumigen Hinterlassenen auf dem eigenen Hofe gefangenzusetzen, waren selten von Erfolg begleitet. Der Guts Herr war auch in Rechtsstreitigkeiten mit seinen Bauern auf Anrufung der ordentlichen Gerichte angewiesen. So scheint auch das Verhältnis zwischen beiden Teilen meist ein gutes, jedenfalls ein durchaus rechtlich geregeltes gewesen zu sein. Allerdings gab es in Westfalen neben den Hofhörigen (liti, lati) noch eigenbehörige Bauern, welche schwerer, besonders persönlich belastet waren. Es sind dieses wohl die in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters oft und viel Sklaven (servi, mancipia) genannten Leute. Diese Ausdrücke verschwinden jedoch mit dem Ende des 12. Jahrhunderts aus den Urkunden; ob man daraus aber auch auf das Verschwinden der Institution schließen darf, möchte nicht unbedingt zu bejahen sein. Dagegen scheint es, daß die Kirche die Lage dieser Eigenleute (vollschuldige Leute) gemildert hat, so daß sie nicht mehr für bloße Sachen, sondern für Menschen mit freilich wohl schmal bemessenen Menschenrechten angesehen worden sind.

Die zu den Grundherrschaften gehörigen Güter lagen in Westfalen selten in größeren Mengen zusammen; meist war es Streubesitz. Deshalb

wurden meist mehrere näher beieinander liegende Gehöfte einem Oberhof oder Fronhof und mit diesem Oberhofe einem Verwaltungsbeamten, der Schultheiß oder Meier (villicus) genannt wurde, unterstellt. In älterer Zeit bis ins 14. Jahrhundert hinein übernahmen diese Stellen nicht selten auch ritterbürtige Leute, und mancher jetzt ein Rittergut bildende Adels-sitz ist aus einem solchen Schulthenhofe hervorgegangen. Waren doch diese Schulthen nicht immer Hörige, sondern oft freie Leute, welche den Schulthenhof nicht zu Hofrecht, sondern zu Lehnrecht einbekamen. Solche ritterbürtigen Leute konnten jedenfalls die Rechte ihrer Herren tatkräftiger und erfolgreicher vertreten und aufrechterhalten, als Bauern es vermocht hätten. Aus diesen Darlegungen geht wohl klar hervor, daß die Grundherrschaft eine wohldurchdachte und günstig durchgeführte Organisation war, welche dem Grundherren eine ermäßigste, eine gesicherte Rente aus seinem in selbständigen Wirtschaften von seinen Hörigen genutzten Grundeigentum zu ziehen und zugleich stets die nötigen Arbeitskräfte für die Bestellung und Ab-erntung der in eigener Wirtschaft benutzten Grundstücke zur Verfügung zu haben. Aber mit der Ausgestaltung des damaligen Ackerbausystems hatten diese Gebilde nichts zu tun. Die Hörigen waren, falls sie nicht auf Einzelhöfen saßen, gezwungen, sich dem Flurzwang in der Feldmark, wie der Ortsvorsteher, der Bauernmeister, ihn anordnete und handhabte, zu unterwerfen, d. h. sie mußten ebenso, wie ihre Genossen, ihr Feld abwechselnd mit Winter-saat und Sommer-saat bestellen und im dritten Jahre zur Erholung des Bodens als Weideland brach liegen lassen. Die dazu nötigen Arbeiten mußten in genau begrenzten Zeiten und in bestimmter Reihenfolge ausgeführt werden, da die Feldmarken selten ein genügend durchgeführtes Wegeneß be-saßen, so daß die Bearbeitung der hintereinanderliegenden Ackerstücke nur dazwischen erfolgen konnte, daß die der Hauptstraße am nächsten liegenden Stücke von den Besitzern der zurückliegenden Stücke überfahren wurden, also erst bestellt werden konnten, wenn die anderen erledigt waren, und umgekehrt zuerst abgeerntet werden mußten, um den weiter zurückliegenden zur Über-sahrt freigegeben zu werden. Es war das die sogenannte Dreifelder-wirtschaft, welche während des ganzen Mittelalters in Westfalen im Schwingen gewesen ist. Wann sie zur Regel geworden ist, steht nicht fest, denn die Beweise für die Behauptung, sie sei zur Zeit des großen Karl ein- und durchgeführt worden, sind nicht stichhaltig. So haben denn manche Forscher dieses System schon auf die Zeiten des Tacitus zurückverlegt, während andere seine Worte: „und sie wechseln mit dem Ackerlande jähr-lich“ so verstehen, daß die Deutschen seiner Zeit dieselben Felder ein um das andere Jahr zum Ackerbau und als Weideland abwechselnd gebrauchten, also sogenannte Feldgraswirtschaft betrieben hätten.

Nun sind aber die zum Ackerbau und zur Graserzeugung, sowie

zum Weidegang bestimmten Teile der Dorffluren durch alle die Jahrhunderte selbstverständlich nicht durchaus gleich geblieben, sondern mit der Zunahme der Bevölkerung und dem immer weiter vordringenden Ausbau der Ge-meinden ist nach und nach immer mehr Land unter den Pflug genommen worden, zum Teil auf Kosten des Waldes, zum Teil auf Kosten der Weide, ja man hat in Westfalen in verschiedenen Gegenden Stücke der Weideweide auf Jahre hinaus dem Weidegange entzogen und mit Körnerfrucht ein-ge-sät, um sie dann wieder auf Jahre hinaus als Weide dem Vieh zu überlassen. Es ist das die sogenannte Wäldewirtschaft. Der Name wird wohl mit Recht von Weideweide (vowede) abgeleitet. Eine eigenartige Form dieser Wechselwirtschaft ist die Haubergwirtschaft im Siegenschen, deren Besonderheit darin zu sehen ist, daß sie auf das Gewerbe, sowohl das Eisen- und Hüttenwesen, wie die Berberei, Rücksicht nimmt und daher zwischen dem Ackerbau und die Weidenutzung noch den Aufzug von Eisen-niederwald einschließt. Die Einrichtung geht bis ins Mittelalter zurück: im 15. Jahrhundert finden sich die ersten Spuren. War in diesem Falle die Waldwirtschaft von besonderer Bedeutung, da sie dem ausblühenden Gewerbe Holzkohlen und Eichenlohe schaffte, so trat sie dennoch im all-gemeinen gegen die reine Ackerbauwirtschaft zurück. Im Mittelalter wurde der Wald für die Gesamtwirtschaft in bei weitem größerer Maße nutzbar gemacht als in der Neuzeit, welche den Wald fast nur zur Gewinnung von Bau- und Nutzholz wertet, da die Waldweide mit den Früchten der Eichen und Buchen eine erhebliche Rolle für die Mästung des Rostviehes spielte. Im übrigen lieferten die Waldungen und die darin sich findenden Oblandstrecken neben dem Wilde, dessen Fell von größerer Wichtigkeit war als heute, und den Fischen der Gewässer, Bauholz, Brennholz und Geschnitzholz. Die Einrichtungen und Vereinigungen, welche eine vernünftige und schonende Nutzung der Wälder gewährleisten sollten, heißen im all-gemeinen in Deutschland Markgenossenschaften; das Gebiet, über welches sie verfügten, Markt, gemeine Markt, Waldmarkt; in Westfalen auch wohl alt Waldgemeinde (waldemei), aber nicht, wie in anderen Gegenden Deutsch-lands, Allmende, d. h. Gut aller Männer. Das Verständnis für diese Ein-richtungen besonders in Westfalen ist trotz der zahlreichen Quellen, die in Markenweistümern und Markenprotokollen für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters und die ersten Jahrhunderte der Neuzeit uns zu Gebote stehen, dadurch so erschwert worden, daß die Forschung in ihnen uralte Einrichtungen erblicken zu müssen geglaubt hat und andererseits übersehen hat, daß mit dem Namen „Markt“, „gemeine Markt“ zwei ganz verschieden organisierte Einrichtungen bezeichnet werden, von welchen die eine vor allem im Norden Westfalens sich findende freiwillig, die andere haupt-sächlich in Mittelwestfalen anzutreffende obrigkeitlich organisiert war.

Der Grundgedanke, welcher der ganzen Einrichtung zugrunde liegt und stets bei der Beschäftigung mit ihr im Auge behalten werden muß, ist der, daß jede bäuerliche Wirtschaft, wenn sie anders ordentlich geführt werden soll, an der Benützung der nicht in Privateigentum gekommenen und selbständig bewirtschafteten Teile des Landes teilhaben muß. Nur auf diese Weise ist ihm für die Winterzeit Brennholz, bei eintretendem Notfall Bauholz und Geschirrholz für Acker- und andere Geräte, sichergestellt. Das Recht auf die Mark war also nicht ein persönliches, sondern ein dingliches, ein Recht der einzelnen Wirtschaft; es wurde nur von dem Inhaber der Wirtschaft ausgeübt. Diese Nutzung konnte in frühesten Zeit, als noch unübersehbare Waldstrecken zwischen und um die Ansiedlungen lagen, ganz unregelmäßig ausgeübt werden, was selbstverständlich bei der Zunahme der Bevölkerung allmählich in Raubbau ausartete. Daher sind offenbar im Laufe der Zeit nach und nach Schutzmaßregeln gegen zu große Waldverwüstungen notwendig und auch ergriffen worden. Im Frankenlande hat dazu offenbar das Königtum die Initiative ergriffen und nach römischem Vorbilde einzelnen Ansiedlungen die um sie herumliegenden Wald- und Unlandflächen zur Sondernutzung überwiesen. Die ältesten derartigen Markungsgrenzungen, welche auf uns gekommen sind, entstammen der Wende des achten und neunten Jahrhunderts. Die Verwaltung dieser den Einzelgemeinden überwiesenen Wirtschaftskörper wurde meist auch von deren Organen, den Dorfsältesten, Dorfschultheißen, und in städtischen Ansiedlungen von dem Stadtoberhaupt, dem Bürgermeister, gelebt. In dem freiheitlich organisierten Sachsenlande, besonders in Westfalen, aber wurden wahrscheinlich erst im 11. oder 12. Jahrhundert die Waldkomplexe, an welche verschiedene um sie herumliegende Anrechte hatten, zu selbständigen Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt, deren Verwaltung eigens dazu bestimmten Persönlichkeiten, den Holzgrafen, zugewiesen war. Häufig haßte dieses Amt, das Holzgrafenamt, an bestimmten größeren Höfen. Sowie die Amtsbezeichnung Holzgraf offenbar in Anlehnung und Nachahmung der öffentlich rechtlichen So- und Frei grafen gebildet war, war auch das Verfahren auf den Versammlungen, auf welchen über das Wohl und Wehe der „Mark“ beschlossen wurde, nach den bei den Gogerichten üblichen Verfahren ausgebildet; daher heißen diese Versammlungen auch Holzgerichte, Holzdinge, Höltinge. Der Grundgedanke, daß jede bäuerliche Wirtschaft zu ihrer Aufrechterhaltung und Durchführung der Waldnutzung bedürfte, war auch auf den Höltingen oberstes Gesetz; aber dem klaren Rechtssinn des Westfalen entsprach es auch, daß zwischen Nutzung und Grundeigentum unterschieden wurde. Die Entscheidungen über die Nutzungen und dementsprechend die Bestrafung der Holzdiebe geschah durch die Gesamtheit der Nutznießer, d. h. der Inhaber der nutzungsberechtigten Wirtschaften;

Verfügung jedoch über den Bestand der Marken stand nur den Eigentümern dieser Wirtschaften zu. Sie werden in den betreffenden Schriftstücken als Gutsherren, oder mit altertümlicher Bezeichnung, Erben benannt, einem Worte, welches schon viel Kopfzerbrechen verursacht hat, aber wohl als Erbeigentümer zu verstehen ist. Dabei mag es zweifelhaft erscheinen, ob damit das Verhältnis dieser Männer zu den nutzungsberechtigten Höfen oder zur gemeinen Mark zum Ausdruck gebracht werden soll. Es ist diese Form der Markgenossenschaft nun nicht die einzige, unter welcher die Waldnutzung in Westfalen ausgeübt wurde, sondern auch die in anderen Gegenden gewöhnliche Form der Ortsmarken findet sich in unserer Provinz. Einestells ist sie regelrecht aus der eben geschilderten Betriebsform entwickelt, und zwar in der Weise, daß die großen Marken zerstückelt und die einzelnen so entstandenen Teile unter die berechtigten Ansiedlungen zur Sondernutzung verteilt wurden; dieser Vorgang ist dann meist aus den trotz der Teilung noch aufrecht erhaltenen gemeinsamen Nutzungen noch zu erkennen. Eine solche Aufteilung ist wohl schon seit dem 13. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, in Anwendung gekommen und hat sich dann immer wiederholt. Aber es scheinen auch von der ersten Besiedlung an solche Einzelmarken, solche Dorfmarken angelegt worden zu sein. Wenigstens möchte ich die Marken der offenbar nach fränkischem Rechte angelegten Dörfer am Hellwege, von welchen K. Mübels Forschungen¹ ein so gutes Bild gewähren, auf diese Weise erklären. In diesen Bildungen pflegen die Eigentümer der Gemeinheiten als Markherren oder Beerbe bezeichnet zu werden.

Mehr vermag ich über diese interessanten, von der Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts ganz und gar vernichteten Einrichtungen nicht zu sagen, zumal die Untersuchungen über sie noch nicht abgeschlossen sind; aber auch dieses Wenige möchte ausreichen, um ihre Bedeutung in der Gesamtwirtschaft in das richtige Licht zu setzen. Nur eins möchte noch hinzuzusetzen sein, daß sowohl aus den Verhältnissen der gemeinen Marken, wie aus dem oben geschilderten Ackerbausystem deutlich hervorgeht, welcher Wert in alter Zeit auf den Genuß der Weide gelegt wurde. Da die Stallungen meist sehr ursprünglich und vielfach ungenügend waren, wurde das Vieh möglichst früh im Jahre am Maitag (1. Mai) ausgetrieben und möglichst lange, meist bis zum Martinstage (11. November), draußen belassen. Zum Stallfutter diente gemeinhin hauptsächlich das Heu, welches auf wenig gepflegten Wiesen erzeugt wurde. Zur Weide wurden aber nicht nur die eigentlichen Weiden und Wiesen genutzt, sondern auch das Ackerland wurde nach dem Beschlusse der Ernte bis zur Neubestellung abgeweidet, und zwar von der unter dem Dorfschirzen gehenden allgemeinen Dorfherde. Diese Weidgerechtigkeit, welcher alle zur Feldmark gehörigen

¹ Beiträge z. Geschichte Dortmunds X.

Ackerländereien unterworfen waren, wurde Stoppel- oder Nachhude genannt. Am liebsten und meisten wurden sie mit den genügsamen Schafen ausgeübt, die auch wegen der reichlichen Düngung, welche sie dem abgeweideten Grundstücke hinterließen, gerne aufgenommen wurden. Ob die Viehzucht oder der Ackerbau in der weisfälligen Wirtschaft des Mittelalters die Hauptrolle gespielt hat, ist eine Frage, die mit Sicherheit jedenfalls nicht für alle Teile der Provinz gleichmäßig zu beantworten ist. Geht man auf die frühesten Zeiten zurück, so möchte in ihnen allen die Viehzucht überwogen haben, die Milch und Fleisch für die Nahrung, Felle für die Kleidung und sonst noch Nebennutzungen für Küche und Haushalt gewährte. Die Rücksicht auf Düngererzeugung hat in jener Frühzeit erst in zweiter Linie gestanden (s. oben S. 22). Wie wichtig die Viehwirtschaft war, geht aus der Tatsache hervor, daß das alte Ackerbausystem aufs Stärkste durch die Rücksicht auf sie bedingt ist. Nach altem münsterschen Landrechte hatte jeder Bauer durch Umzäunung seiner Saat selbst dafür zu sorgen, daß das Weidewiehe in ihre keine Verwüstung anrichte. Waren die Zäune nicht stark und hoch genug, um dem Viehe den Zugang zu verwehren, so war der Besitzer des Viehes zum Schadenersatz nicht verpflichtet. Auch könnte die Verpflichtung der Bauern, ihr Ackerland zur Stoppel- oder Nachhude im Weidegang freizugeben, zu dem Schlusse führen, daß die Weidewirtschaft die frühere Hauptnützung gewesen sei und der Ackerbau sich nur zeitweise dazwischen geschoben habe.

Obwohl wir über die Pflanzen, welche während des Mittelalters gebaut wurden, wenig hören, erfahren wir doch aus den Heberegißern von Kirchen und Höfen, daß die hauptsächlich angebauten Ackerfrüchte Weizen, Roggen und Hafer waren, während die Gerste sehr zurücktritt. Von Hülsenfrüchten stehen Erbsen und Bohnen stark im Vordergrund. Gartengewächse und Gemüse werden wenig erwähnt, gleichwohl ist der Anbau von einigen Kohl- und Kürbisarten als sicher anzunehmen. Bezeichnend aber ist es, daß im Mittelalter auch in Westfalen zwei Nusspflanzen eingeführt wurden, die heutzutage kaum mehr dort regelmäßig angebaut werden: der Weinstock und der Hopfen. Der Weinstock wurde, und zwar nicht nur, wie heute, zum gelegentlichen Genuße der Trauben, sondern in Weinbergen auf dazu besonders hergerichteten Terrassen zur Kelterung gezogen, und ebenso der Hopfen an sonnigen Berghängen zur Würze des Bieres. Jedoch wird der Weinstock kaum vor dem 13. Jahrhundert häufiger bei uns angepflanzt sein, denn noch im 12. Jahrhundert wurden Klöstern Weinberge an Main und Mosel geschenkt; der Hopfenbau scheint bei uns im Anfange des 14. Jahrhunderts stark in Aufnahme gekommen zu sein. Beides aber scheint als nicht genügend nutzbringend im 15. und 16. Jahrhunderte nach und nach wieder aufgegeben zu sein.

An Ackergerätschaften sind wohl im Mittelalter nur die alten, von den Urahnen ererbten in Gebrauch gewesen und haben kaum Verwollkommnung oder Verbesserung erfahren. Nur etwa das Aufkommen der Sense, der langstieligen Sichel mit ziemlich gerader Klinge, möchte nach südlichen Vorbildern zu verzeichnen sein. Freilich kannten dieses Werkzeug schon die Römer. So wurde die Wirtschaft nach Urväter Brauch weitergeführt, und der Wunsch oder das Bedürfnis nach Verbesserung hat sich kaum im Mittelalter in Westfalen geltend gemacht. Die Mühsorden, welche zweifellos durch Rodungen und Entwässerungen, aber auch durch Aufstellung und Führung von Mustervirtschaften, fördernd einzugreifen und zu wirken bemüht waren, haben dabei offenbar wenig Erfolge zu verzeichnen gehabt, denn ihre Mustervirtschaften, welche noch im 13. Jahrhundert als von Laienbrüdern geführt erwähnt werden, gingen im 14. Jahrhundert meist ein und versielen, in mehrere Güter zerfallen, dem gewöhnlichen bäuerlichen Einzelbetriebe. Wenn es trotzdem dem Bauern im mittelalterlichen Westfalen nicht gerade schlecht gegangen zu sein scheint und er offenbar nicht nur für die eigenen Bedürfnisse beschaffen, sondern sogar noch Getreide für die Ausfuhr, nach Osten und Norden in den Städten (siehe unten) auf den Markt bringen konnte, auch so viel Vieh zu züchten vermochte, daß er die Einwohnerschaften der Städte mit ernährte, so war ihm das offenbar durch einen hier schon zu erwähnenden, meist übersehenen Vorgang auf dem Geldmarkte möglich, welcher seine an Herrn und Kirche zu zahlenden Abgaben viel leichter tragbar machte als zu der Zeit, in welcher sie aufzulegen waren, denn sie nämlich in Geld umgesetzt waren, und das geschah im 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts sehr vielfach, besonders bei den Zehnten (Zehntlöse). Nun ist in Deutschland, auch in Westfalen, nicht nur die Kaufkraft des geprägten Silbergeldes, seit im 11. und den folgenden Jahrhunderten aus den Herz- und anderen Stuben große Mengen Silber in Verkehr gebracht wurden, bedeutend gesunken, sondern es hat auch in dieser Zeit die eigenmächtige Verringerung des Gehaltes der Münzen derart zugenommen, daß auch ihr Edelmetallwert stark zurückging. Damals kam die Unterscheidung der leichten und schweren Münze auf. Und wenn es auch ein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer Gegend ist, daß bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts der damals allein mit seinem Leistücken geprägte Pfennig so ziemlich vollwertig ausgeprägt wurde, so machte sich der im allgemeinen sehr gesunkene Geldwert dennoch auch in unseren Gegenden derart bemerklich, daß arge Mißstände hervortraten, welche noch durch die starken Preisschwankungen des Getreides je nach dem Ausfalle der Ernte verschärft wurden. Wohlgemeinte Ordnungen, wie die Verfügung des Osnabrücker Bischofs Gottfried von 1322 (Sandhoff, Antist. Osn. res regestae II. dipl. 171), vermochten da kaum zu helfen.

Um das Bild abzurunden, ist noch hinzuzufügen, daß das Verhältnis von Bauer und Gutsherr, soweit man darüber urteilen kann, nicht nur im Mittelalter, sondern die Jahrhunderte hindurch in Westfalen ein erträgliches gewesen ist, so daß von Bauernaufrständen zwischen Weser und Rhein nichts zu spüren ist. Es hat das offenbar seinen Grund im wesentlichen darin, daß Bauern und Gutsherr in Westfalen in einem durchaus rechtlich geregelten Verhältnis zueinander gelebt haben. Daß trotzdem gelegentlich Uebergreife, besonders von Seiten der Gutsherren und ihrer über-eifrigen Beamten, stattgefunden haben, braucht darum nicht bestritten zu werden.

Hat so die Wirtschaft Westfalens im Mittelalter, soweit die Uerzeugung der Lebensmittel in Frage steht, Jahrhunderte lang sich ziemlich unverändert in den alten Geleisen weiter bewegt, so sind in anderen Zweigen der Wirtschaft, im Handel und Verkehr einerseits, sowie im Handwerk und Gewerbe andererseits starke Umwälzungen zu verzeichnen.

Schon am Ende des vorigen Abschnittes ist darauf hingewiesen, welche eine Rolle das Geld im Wirtschaftsleben auch Westfalens schon mindestens seit dem 12. Jahrhundert gespielt hat. Wäßen wir das nicht aus den urkundlichen Quellen, so müßten wir es aus der Tatsache, daß der Hammer des Münzmeisters in den westfälischen Bischofsstädten sicher schon im 11. Jahrhunderte in Betrieb gewesen ist, erschließen, da sich aus dieser Zeit Münzen der Bischöfe von Münster, Minden und Osnabrück, vielleicht auch schon von Paderborn, erhalten haben. Es war also in Westfalen damals das Bedürfnis, für Handelszwecke Geld zur Hand zu haben, lebhaft geworden, jedoch doch wohl erst gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. In der Mitte des 9. Jahrhunderts war ein Handelsverkehr noch kaum entwickelt (S. 49). Nach diesen tastenden Versuchen (833) hören wir mehr als ein Jahrhundert nichts mehr von königlichen Marktverleihungen in unserer Provinz. In jenen früheren Jahrhunderten aber ist die Einrichtung eines Marktes ohne besondere königliche Genehmigung undurchführbar gewesen. Es ist bezeichnend, daß auch die nächste Privilegierung, das Münzrecht und Zoll-erhebungsrecht in Meppen aus 946, von Otto I. wiederum an Kloster Corvey geschehen ist, jenes Kloster, von welchem schon oben (S. 47) berichtet ist, daß es noch lange seine westfränkischen Beziehungen gepflegt hat. Dann folgt erst 958 eine Begnadung des alten Frauenstifts Meschede mit dem Zoll und allen Einkünften aus den Verkaufsständen am Drke; hier also ist sicher mit einem Markte zu rechnen. Die gleichzeitigen Privilegien für die westfälischen Domkirchen verleihen ihnen Freiheit von den königlichen Beamten (Immunität) und freie Bischofswahl für die Kapitel

aber die Verleihung von Markt- und Münzrechten finde ich zum ersten Male 977 für Minden, nachdem allerdings schon 973 der Äbtissin von Herford eine Marktgründung bei ihrem Kloster gestattet worden war. Wann in Münster ein Markt eingerichtet wurde, erfahren wir nicht, weil die sämtlichen älteren Urkundenbestände dieses Stiftes von den Wiedertäufern vernichtet worden sind. Daß Paderborn schon im 10. Jahrhundert einen Markt erhalten habe, hören wir nicht. Wenn ich noch hinzufüge, daß die Abtei Helmarshausen schon 997 Marktgerechtigkeit, und zwar nach dem Vorbilde von Mainz, Köln und Dortmund erhalten hat, erscheinen die Nachrichten über die Marktgründungen in Westfalen bis zum Jahre 1000 erschöpft. Es ergibt sich daraus, wie langsam und allmählich der Handelsverkehr bei uns während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters sich entwickelt hat. Aber auch das erfährt man, daß die Marktgerechtigkeit ein nützbares Regal war, welches die Herrscher zur Erhöhung der Einkünfte von Kirchen an deren Vorstände verließen oder, wie in Dortmund, wo außerdem schon etwa seit Ditos I. Zeit ein königlicher Münzmeister arbeitete, selbst, beziehungsweise durch ihre Strafen ausübten. Es ist an sich deutlich, daß eine solche Berechtigung nur in dem Falle mit Vorteil gehandhabt werden konnte, wenn sie einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprach, wenn in der Gegend, wo ein Markt eingerichtet wurde, Leute wohnten, welche Lebensbedürfnisse, weil sie sie nicht selbst erzeugten, von anderen, welche sie über ihren eigenen Bedarf hinaus herstellen, zu erwerben wünschten; mit anderen Worten, wenn Angebot und Nachfrage, wenn Verkäufer und Käufer vorhanden waren. Daß das zur Zeit der fränkischen Eroberung noch nicht der Fall war, ist oben (S. 49) bemerkt. Damals wurden noch im allgemeinen die Lebensbedürfnisse im eigenen Haushalt beschafft und bereitet. Hier muß also im Laufe der Jahrhunderte eine Änderung eingetreten sein; die Lebenshaltung muß sich gehoben und eine Betriebs- und Arbeitstellung eingetreten sein. Große Teile des Volkes müssen sich mit den in eigener Wirtschaft erzeugten und erarbeiteten Lebensbedürfnissen nicht mehr haben begnügen wollen, sondern besser und feiner hergestellte Waren, die von besonders dazu geschickten Leuten gefertigt worden waren, verlangt haben. Die Teile des Volkes, welche zu frühest und zum Teile auch gezwungen, solche höhere Ansprüche ans Leben stellten, waren der Adel und die Geistlichkeit. Daß der Adel sogar von dem fränkischen Unterjocher durch Aussicht auf bequemere Lebensverhältnisse gelockt worden war, ist oben schon angedeutet (S. 47). Es ist aber heute so und ist immer so gewesen, daß Sitten und Unsitte der sogenannten höheren Stände von den weniger bemittelten nachgeahmt und angenommen werden; und so hatte die verfeinerte Lebenshaltung der oberen Zehntausend auch auf die Lebenshaltung der großen Masse des Volkes eingewirkt und Wünsche

und Bedürfnisse gezeitigt, welche in den Zeiten, als die Sachsen und mit ihnen die Westfalen noch, von der übrigen Welt abgeschlossen, ganz für sich lebten, ihnen unbekannt und unerreichbar waren. Das war die Nachfrage. Sie zu befriedigen, erwuchs das Handwerk, das aber nur bestehen, bzw. seinen Mann ernähren konnte, wenn es über den eigenen Verbrauch, auf Vorrat und auf feilen Verkauf arbeitete. Es besaß also das Angebot. Denn das muß man sich stets vor Augen halten, daß der Markt des Mittelalters vorwiegend vom Handwerke befristet wurde. Er diente vornehmlich dem Absage der Erzeugnisse der Handwerker, welche ihre Waren erst auf Lischen, später aber in verschließbaren Buden sellhielten, wie wir das z. B. von dem Markte in Hörter 1115¹ ausdrücklich erfahren. Das war das Bild der Märkte, auch der westfälischen, noch im 14. Jahrhunderte; erst um 1400 beginnen sich auch in anderen Straßen der Städte in den Wohnhäusern der Handwerker Verkaufsstellen aufzutun. Die Waren wurden auf die „Gensler“ gelegt. Neben den Erzeugnissen des Handwerks wurden auch eingeführte Waren auf dem offenen Markte selbst oder in dafür besonders eingerichteten Häusern (Raußhäusern) feilgeboten, vor allem Gewebe (Gewand), welches in feineren Sorten aus den Niederlanden nach Deutschland kam, aus den Niederlanden, wo Tuchmacherei und Tuchhandel besonders blühten und ihre Erzeugnisse in den großen Tuchhallen gehandelt wurden. Aus solchen Verkaufshallen haben sich später auch in westfälischen Städten mehrfach die Rathäuser entwickelt (z. B. in Dortmund). Ein zweites, sehr wichtiges Einfuhrsgut, der Wein, kam allerdings kaum auf dem Markte zum Verkauf, weil die Vorräte einer besonderen Behandlung bedurften und in eigens dazu bestimmten Räumen (Kellern) aufbewahrt werden mußten. Diese Kellereien befanden sich oft unter den Rathäusern (daher die Rathskeller) oder unter eigens dazu erbauten Häusern (Stadtweinhaus in Münster, Rumenei in Soest). Das sind die Hauptzufuhrgegenstände, von welchen wir aus den Quellen Kenntnis haben und welche während des ganzen Mittelalters in den westfälischen Städten eine bedeutsame Rolle spielten. Von anderen Gegenständen wissen wir weniger, sie waren aber vielleicht ebenso bedeutsam. Während Wein und Luche wesentlich über die niederländischen Städte ins Land kamen, sind getrocknete Fische und Pelzwerk auch von Nordosten her über die Ostsee eingeführt worden. Auffallend muß es erscheinen, daß das westfälische Salz wesentlich im Lande selbst verbraucht worden zu sein scheint; wenigstens hören wir nichts von seiner Verfrachtung weder nach dem Osten noch nach dem Westen. Alle unsere Quellen sind jedoch überhaupt zufälligen Charakters und sehr dürftig, Gewürze,

¹ Erhard, Codex 184.

Biez, besonders Pferde (Wildpferde aus westfälischen Wäldern) und Getreide sind sicher von und durch Westfalen nach der Nord- und Ostsee gebracht, Wolle aus England herbeigeholt worden. Ebenso sind nachweisbar westfälische Erze und Metallwaren ausgeführt worden. Der Haupthandel vertrieb aber nicht eigene Erzeugnisse, sondern war Zwischenhandel mit Erzeugnissen des Auslandes. Wein aus Mittel- und Oberdeutschland, Gewebe aus Niederdeutschland und Köln, Pelze, Wachs und Honig (statt des damals noch unbekanntem Rohzuckers) wurden vom Westen nach dem Osten und umgekehrt zuerst wesentlich auf dem Landwege, später aber in zunehmenden Maße auf der Ost- und Nordsee verfrachtet und die westfälischen Pläge waren nur die Umschlageläge. Diese Handelsbeziehungen Westfalens in weite Fernen haben sich wohl erst seit dem 12. Jahrhundert lebhafter entwickelt, nachdem in den vorher hier entstandenen Märkten Gelegenheiten geschaffen und gegeben waren, neben den einheimischen Erzeugnissen auch diese fremdländischen Erzeugnisse feilzubieten. Die Hanfa war es, welche diesen Fernhandel stützte und förderte. Denn schon das Medebacher Stadtprivilegium (1165) spricht von Gesellschaftsfahrten dortiger Kaufleute nach Dänemark (Schleswig) und Rußland. In Soest begegnet eine Schleswiger Gesellschaft, und in dem Soester Stadtrecht werden Bestimmungen über den Nachlaß friesscher und welfscher Gäste getroffen. Schleswig verlor aber seine Bedeutung als Ausgangshafen des Ostseeverkehrs im 12. Jahrhundert, als Lübeck so schnell aufblühte, und der friessche Handel staute schon im 11. Jahrhundert stark ab. Die Rolle nun, welche die Westfalen, besonders der Soester an der Ostsee spielten, hatte aber nicht bloß eine verkehrstechnische Seite, sondern sie diente der Förderung westeuropäischer, besonders deutscher Kultur im weitesten Maße. Zuerst wurden freilich in jenen fernem Gegenden nur Handelsfaktoreien zum Teil neben alten Ansiedlungen der Eingeborenen gegründet, die besetzt und mit Kirchen versehen waren. Es ist bezeichnend, daß sowohl in Wisby als Nowgorod der Schutzpatron der Soester Bürgerkirche (St. Peter) zum Schutzheiligen der Kirchen deutscher Kaufleute erkoren wurde. Diese Faktoreien dienten als Warenlager, in ihnen übermühten, wie noch später in Bergen (Norwegen), die Kauffahrer; hier hatten sie ihre jungen Vertreter sitzen, aber sie machten sich in ihnen nicht heimisch, sondern hielten sich darin nur vorübergehend auf. Eine wirklich kolonisationsartige Tätigkeit begann erst mit der Gründung von Städten. Welche Erfolge diese Tätigkeit nicht nur in Mecklenburg, in Pommern und in Preußen, sondern auch im Baltikum gehabt hat, ist zu bekannt, um näher dargelegt zu werden. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß ins Baltikum nur wenig deutsche Bauern einwanderten, das Deutschthum dort also nur einen oberflächlichen Firnis darstellte. Unterstützt, ja geradezu

veranlaßt wurden diese Kolonisationsbestrebungen durch die deutschen Ritterorden. Deutsches Bürgertum und deutscher Adel, zum Teile in enger Verknüpfung, sind die Träger dieser Kultivierung der Slavenländer im Osten, und unter den daran beteiligten deutschen Stämmen nehmen die Westfalen unbestritten die erste Stelle ein. Nicht nur an der Ostsee, wo die Mutterstadt aller Koloniestädte, Lübeck, mit Soester Rechte begabt wurde, sondern auch im Westen, wo ein Dortmunder Kaufherr die Krone eines englischen Königs als Pfand für ein gewährtes Darlehen erhielt. Es ist das 13. und 14. Jahrhundert, in denen die großartigsten Erfolge der Westfalen nach dieser Richtung hin zu verzeichnen sind. Nachher klaut diese Betätigung immer mehr ab, um im Anfange der Neuzeit fast ganz zum Erliegen zu kommen. 1229 stehen Soester, Dortmund und Münsterer Kaufherren an der Spitze der Deutschen, welche mit dem Großherren Mstislav von Smolensk einen Handelsvertrag abschließen, und nicht nur im Lübecker Kate, sondern auch in den Ratssammlungen östlicher Städte bis nach Riga und Reval hinauf saßen Westfalen, wie beispielsweise die von Warenborpe, von Soest, von Attendorn, von Koesfeld durch ihre Namen unbestreitbar nachweisen.

Man könnte und sollte nun billig die Frage aufwerfen, welche Gründe haben es veranlaßt und erklären es, daß Westfalen, das Binnenland, welches von keiner durch die Natur gegebenen Verkehrsader, wie es etwa der Rhein oder die Ostsee ist, durchschnitten und damit auch wieder wirtschaftlich zusammengehalten ist, diese hervorragende Vermittlerrolle zwischen dem Osten bzw. Nordosten, sowie dem Westen und Nordwesten gespielt hat; denn es ist auch nicht ein so ganz bevorzugtes Erzeugerland, wie etwa das Rheinland mit seinem Weinbau, oder Flandern bzw. Friesland mit seiner Schafzucht und dem dadurch beeinflussten Wollengewebe. Westfalen erzeugte im Mittelalter Salz, aber das ursprünglichste Gewürz scheint damals kaum über seine Grenzen hinaus ausgeführt worden, sondern meist in der Nähe der Salinen verwertet worden zu sein (s. oben S. 90). Auch die Weberei arbeitete in ziemlichem Ausmaße, aber es waren meist einfache Gebrauchsstücke, welche in den Städten Westfalens bereitet wurden; sie fanden ebenfalls auf dem eigenen Markte und der Umgegend ihre Verwendung; feinere und kostbare Sorten wurden, wie die Zollrollen zeigen, durchweg eingeführt. Die Bearbeitung der Metall-, Eisen- und Messingwaren nahm allerdings in den späteren Jahrhunderten mehr und mehr zu, aber im Mittelalter scheinen die Händler oder Kaufleute, welche die Waren in weitere Kreise vertreiben, weniger im Ursprungslande der Erzeugung, als in den alten Handelsplätzen am Fuße der Berge und in den alten Handelsmittelpunkten der Ebene gewesen zu haben.

Es möchte daher nur bis zu einem gewissen Grade die rege Ent-

wicklung des westfälischen Handels im Mittelalter von der natürlichen Beschaffenheit unserer Gegend abhängig und beeinflusst gewesen sein, vielmehr sind ebenso wie bei der späteren industriellen Entwicklung noch starke persönliche Beweggründe zur Erklärung dafür heranzuziehen. Zunächst möchte man da den Volkscharakter ins Auge fassen müssen. Schon der alte Werner Roleving berichtet uns im 15. Jahrhundert, daß man seine Landsleute überall in der Welt, sogar auf entlegenen, öden Inseln im Weltmeere finden könne, und daß sie auch überall durch Pflichteser, Zügsamkeit, Beharrlichkeit und Gewandtheit sich emporzubringen wüßten, und führt dafür einige lehrreiche Beispiele an. Sie waren überall und zu allen Berichtigungen zu gebrauchen und zeichneten sich durch Zuverlässigkeit aus. Dabei waren sie kräftigen Körpers, was auf den damaligen unsicheren und schlechten Landstraßen auch nicht zu unterschätzen war. Auch ein gewisser Wagemut hat sie ausgezeichnet, wie die kühnen Unternehmungen, die sie weit über die Meere in die Steppen Rußlands führten und sie lange Monate von der Heimat fernhielten, genugsam bezeugen. Nicht zuletzt scheint aber auch Kapital und Kredit in Westfalen heimisch gewesen zu sein, ohne welche weder jetzt noch früher Handelsgeschäfte auszuführen waren. Es hängt das wohl mit dem schon im Mittelalter wie in den späteren Zeiten geltenden Anerbenerchte zusammen, welche dem eigentlichen Hofeserben das Ansammeln eines Vermögens erleichterte, da es ihn nur zur mäßigen Abfindung seiner Geschwister verpflichtete.

Wenn man diese Entwicklungen und Betätigungen unter neuzeitlichen Gesichtspunkten ins Auge faßt, muß man sich wundern, daß dieser große Aufschwung von Handel und — wovon nachher noch einiges zu sagen ist — von Handwerk und Gewerbe keinen erheblichen Ausbau der Verkehrsverhältnisse hervorgerufen hat. Freilich waren die Flüsse in Westfalen zur Schifffahrt wegen ihrer geringen Wassermenge wenig und nur kurze Zeit im Jahre zu benutzen, und dazu in ihrem oberen Laufe schon stürbe durch Mühlenwehre geradezu unbrauchbar gemacht. Holzflößerei scheint ebenfalls auf ihnen wenig betrieben worden zu sein. Jedoch hört man am Ende des 15. Jahrhunderts von Flößholz auf der Lippe von Dorsten abwärts. In früheren Jahrhunderten wurden die Wasserläufe keinesfalls in weiterem Sinne zur Warenverschiffung benutzt, denn die Mönche von Corvey und die Abtissen von Herford ließen sich die Erträge ihrer Weinberge in Elzig a. d. Mosel, Reffenich, Leudesdorf und Arenberg am Rhein nur bis in die Gegend von Duisburg auf dem Wasserwege heranschaffen. Dort wurden sie auf Karren übergeladen und auf dem Landwege weiter verfrachtet. Man erkannte die Bedeutung des Wasserweges in Westfalen wohl später und ging schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit Kanalisierungsplänen um, aber es blieb beim Planen und kam nicht

zum Bauen. Unter solchen Umständen kann von regelmäßigen Verkehrsrichtungen, wie solche z. B. in der Biberdehiffahrt am Rhein bestanden, keine Rede sein. Es hatte sich im Mittelalter ein Verkehrsgewerbe, so viel wir wissen, weder zu Wasser noch zu Lande entwickelt. Sicher bekannt sind für das Mittelalter in Westfalen nur drei Landstraßen: der von Albert von Stade beschriebene Landweg von Bremen nach dem Rhein (Duisburg) und die beiden ostwestfälischen Straßen Hellweg und Haarweg. Der Haarweg hat die Eignung einer alten Karawanenstraße nie verloren. Er berührte kaum größere Orte und ist daher vielfach zerstört. Der Hellweg aber ist seit den Einbrüchen der Franken mit einer fortlaufenden Kette von Ortschaften umkränzt worden, die als Ruhepunkte für auf ihm sich bewegende Heereszüge und Warentransporte gedacht und geeignet waren. Die schon im 16. Jahrhundert im Verkehr eine große Rolle spielenden Fuhrleute scheinen erst im 15. Jahrhundert allmählich aufgetreten zu sein. Wenn nun auch die westfälischen Kaufleute für Fernverfrachtung ihrer Waren sowohl auf der Ostsee wie auf der Nordsee der weiter entwickelten Verkehrsverhältnisse der Seestädte sich bedienten, so waren sie doch für die Beförderung ihrer Waren bis ans Meer auf ihr eigenes Fuhrwesen angewiesen. So verstehen wir also leicht, daß die Handelsherren auch Grundbesitz ihr eigen nannten. Darauf ließen sie ihre Zugtiere weiden oder bauten für sie Futter; daß sie ferner größere Hausplätze in den Städten, vielfach am Rande der bebauten Fläche, inne hatten. Sie bauten darauf nicht nur ihre eigenen Wohnungen, sondern auch Lagerhäuser für ihre Waren, Stallungen für ihre Pferde und Schuppen für ihre Fuhrwerke.

Diese Kaufherren waren in den westfälischen Städten nicht nur die reichsten und meistbegüterten Bürger, sondern man kann sie mit Fug und Recht als die eigentlichen Bürger bezeichnen; denn nur in ihren Händen lag das Regiment der Stadt, nur sie konnten in den Kreis der städtischen Verwaltung, den Rat oder Schöffenstuhl eintreten, nur aus ihnen wurden die Bürgermeister gewählt. Die übrigen Bestandteile der Bürgererschaft gelangten aber mit zunehmendem Wohlstande zu Ansehen und begannen den alten Geschlechtern ihre alten Rechte eines nach dem anderen streitig zu machen und zu entwenden. Sie schlossen sich wirtschaftlich und dann auch politisch zu den in Westfalen meist Ämter genannten Gilden und Zünften zusammen, setzten es durch, daß sie ein Berufstätigenrecht über die städtische Finanzwirtschaft erlangten und drängten sich allmählich in die ursprünglich nur den Altbürgern vorbehaltenen Beamtenstellen ein, um dann in manchen Städten eine volle Gleichberechtigung zu erreichen. Selbstverständlich haben sich diese Entwicklungen in jeder Stadt anders abgepielt, als in den anderen, und die Errungenschaften der nachdringen-

den niederen Schichten waren sehr verschieden. In einzelnen Städten, z. B. in Soest, behielten die alten Familien einen großen Teil ihres Einflusses, während in anderen eine volle Gleichheit der Stände Platz griff. In einzelnen Städten verliefen die Dinge geräuschlos und ohne große Umwälzungen, während in anderen heftige Kämpfe sich entwickelten.

Darüber, wie seit jener fast gewerbelosen Periode, zur Zeit der fränkischen Eroberung bis ins 11. Jahrhundert, im einzelnen sich das Gewerbe entwickelt und ausgebreitet hat, fehlen Nachrichten, besonders für Westfalen. Die Entwicklung scheint aber langsamer vor sich gegangen zu sein, als im benachbarten Rheinlande. So wird der Zusammenschluß der Handwerker zu Ämtern sich in Westfalen meist erst im 13. Jahrhundert, und zwar in der zweiten Hälfte desselben vollzogen haben. Während die alten Stadtbürger meist geräumige Hausplätze (s. oben S. 94) ihr eigen nannten und vielfach noch Grundbesitz in der Stadt und ihrer Umgebung besaßen, wohnten die Handwerker in der Mehrzahl in ihnen zu Erbbaurecht (Weichbild) überwiesenen Häusern kleineren Umfangs und bewirtschafteten meistens außer dem ihnen zustehenden Anteil an der städtischen Feldmark keinen Grundbesitz. Die städtische Mark aber diente meist der Züchtung durch das Vieh, dessen im Mittelalter kaum eine städtische Familie erlangte, seien es Milchställe, deren Milch man bedurfte, oder Schmelne, die man mästete. Es ist an sich klar, daß diese sich stetig mehrende städtische Bevölkerung nicht nur durch Ausbreitung der wenigen, ursprünglich auf dem Grund und Boden der Stadt lebenden Familien erwachsen konnte; sie muß auch durch Einwanderung sich ergänzt haben. Ein Bestandteil waren die Einwohner der früher in der Feldmark der Städte gelegenen Dörfer, Weiler und Einzelhöfe, welche durch die Städte allmählich aufgezogen waren. Man erkennt das auf älteren Karten auf den ersten Blick. Während sonst der ganze anbaufähige Boden der Provinz mit Ansiedlungen übersät ist, sind rund um die Städte von Ansiedlungen leere Räume, in denen noch Flurnamen und Wegenamen auf zur Stadt gezogene und dadurch untergegangene Ansiedlungen zurückzuweisen. Auch heißen manchmal ganze Straßenzüge in den Städten nach diesen ausgegangenen Ortschaften, weil in ihnen die Zugügler aus ihnen vorzugsweise ihre Wohnungen aufgeschlagen hatten, möglichst nahe ihrer alten jetzt aus der Stadt heraus bewirtschafteten Feldmark. Wenn diese Zugügler in den Kreis städtischen Lebens eingetreten waren, blieben sie dennoch Bauern ihrem Hauptberufe nach, mochten sie auch im Nebenberufe städtisches Handwerk üben. Neben diesen Bestandteilen der städtischen Bevölkerung kommen aber sehr erheblich Zugügler aus entfernter von der Stadt liegenden Ortschaften in Betracht: jüngere Söhne von Bauernhöfen, welche ihr später in der Stadt betriebenes Handwerk oder Gewerbe wohl vielfach

schon auf dem väterlichen Hofe ausgebildet hatten; denn die weit verbreitete Ansicht, daß auf dem Lande nur Landwirtschaft und Viehzucht, in der Stadt nur oder wenigstens vorwiegend Handel und Gewerbe betrieben worden sei, trifft für Westfalen nicht durchaus zu, wie die Abgabenregister der Klöster wenigstens für das 11. und 12. Jahrhundert darthun. Denn in ihnen werden allerlei Abgaben von Webereien, Metall- und Holzwaren verzeichnet, welche Bauern liefern mußten; auch lassen die im Anfange des 18. Jahrhunderts im Münsterlande zahlreich vorkommenden Handwerker einen Schluß auf frühere Jahrhunderte zu. In den Städten drängten sich die Gewerbetreibenden zusammen, welche sich der städtischen Mäcchte zum Verkauf der von ihnen verfertigten Waren bedienen wollten. Die nur um Arbeitslohn in den Häusern der Arbeitgebenden oder im eigenen Heim tätigen Handwerker hatten keine Veranlassung, sich in die Städte zu begeben. Immerhin aber hat in der ersten Hälfte des Mittelalters die Abwanderung von Landbesitzern in die Städte eine erhebliche Bevölkerungsvermehrung bedeutet, und diente dazu, schlimme Folgen der Ueberbevölkerung auf dem Lande abzuwenden, die tatsächlich, weil allmählich die Neugründung von Bauernhöfen aufhörte, einzutreten drohte. Ein anderer Weg, auf welchem ein Ausgleich sich vollzog, war die Auswanderung jüngerer Kräfte in den Osten, sowohl in die Gebiete und neugegründeten Städte an der Dniessa, wie in die künftigen Gebiete Ungarns. Über die Heimat dieser Kolonisten sind uns wenig Angaben überkommen; man kann jedoch aus den Ortsnamen und auch aus der Mundart, welche in diesem Neudeutschland noch jetzt gesprochen wird, manches darüber entnehmen. Eingehendere gelegentlich erschienene Untersuchungen, z. B. die von E. Reyser über die Einwanderung in Danzig im 14. Jahrhundert, ergeben deutlich den starken Anteil gerade Westfalens an ihr. Dabei lassen sie erkennen, daß weniger das flache Land, als vielmehr die Städte damals die Neubürger Danzigs lieferten. Ebenso wie die Städtebewohner stammte auch ein erheblicher Teil des baltischen Adels aus Westfalen. Manches ein Geschlecht, welches im Mutterlande längst erloschen ist, blüht in den Kolonien noch fort. Wie diese deutschen, insbesondere westfälischen Kolonisten bildend und veredelnd auf die Ureinwohner der Ostseeländer eingewirkt, wie sie in Siebenbürgen ein Neudeutschland geschaffen haben, welches sich auf das vortrefflichste nach allen Richtungen hin von den umliegenden Landschaften abhob, ist zu bekannt, um hier besonders betont und auseinanderzusetzen zu werden.

Aber nicht nur das Aufkommen und die vollkommene Ausbildung eines selbstständigen Handwerkerstandes ist bezeichnend für die Wirtschaftsentwicklung des deutschen und damit des westfälischen Mittelalters, sondern es zeigen sich in diesem Zeitraum auch schon die ersten Anfänge größerer

Gewerbebetriebe, welche durchaus die Kennzeichen des Unternehmertums an sich tragen. Dafür wurden außer dem Elemente des Feuers auch die Elemente des Wassers und der Luft allmählich als bewegende Kräfte in Dienst genommen. Es handelte sich bei diesen Unternehmungen in erster Reihe um Ausbeutung der Bodenschätze des Landes; und da gerade Westfalen an solchen reich ist, kann es nicht Wunder nehmen, daß bei uns zeitig Unternehmungen zu ihrer Gewinnung auftauchten. Es sind besonders Salzwerte, Berg- und Hüttenwerke zu erwähnen. Die Kohlen wurden freilich im Mittelalter nur im Tagebau und daher nur sehr lässig und in geringer Menge gefördert, weil die Wälder damals noch reichlich Brennstoff lieferten und auch das Eisengewerbe sich der Holzkohle vorzugsweise bediente. Wichtiger waren die Salinen, die Erzbergwerke und die Anlagen für die Aufbereitung ihrer Ausbeute. Im Bergbaubetrieb ist Salz in Westfalen niemals erzeugt worden, sondern nur im Siedebetrieb. Auch im Abdampfungsbetriebe, in sogenannten Strahlwerken, wurde es im Mittelalter hier im Lande nicht gewonnen. Obwohl man annehmen muß, daß die gewerbliche Salzgewinnung am Hellwege älter ist, muß doch erwähnt werden, daß sie in Schriftwerken erst um 965 in der Reisebeschreibung des Juden Jakob sich erwähnt findet, der Soest als eine Stätte lebhafter Salzgewinnung nennt, wie ja denn wohl auch der Name der Stadt von dieser Tätigkeit abzuleiten ist. In den späteren Jahrhunderten ist die Salzgewinnung, soweit Westfalen in Betracht kommt, in Werl, Westerkotten, Salzkotten und bei Unna gewerbsmäßig und genossenschaftlich betrieben worden. Die älteren Nachrichten über Bergwerks- und Hüttenbetrieb in Westfalen sind äußerst dürftig, obwohl aus den im Siegerlande und im Sauerlande beobachteten Schladensstätten mit Sicherheit auf ihr hohes Alter geschlossen werden kann. Ob der Bergbau in Westfalen aber, ebenso wie im benachbarten Loththal, bis in die Römerzeit zurückgeht, muß fraglich erscheinen. Das bei Tacitus erwähnte Eisen kann auch nach Deutschland eingeführt gewesen sein. Ausdrücklich erwähnt er nur, daß zu seiner Zeit auf Erzelmetalle nicht gegraben worden sei. Größere Bedeutung gewann der Erzelbetrieb im Mittelalter erst, nachdem man vom Tagebau zum Vortreiben von Stollen und Eintreiben von Schächten vorgegangen war. Auch das Verhütten der Erze gab erst reicheren Ertrag, nachdem man die anfangs offenen Rennherde mit Handgebläsen durch geschützte Hochöfen mit durch Wasserkraft getriebenen starken Gebläsen ersetzte. Das Siegerland rühmt sich, die ersten Hochöfen gebaut und die Wasserkraft für seine Hütten zuerst in Gebrauch genommen zu haben. Jedenfalls sind Hütten, welche mit Wasserkraft arbeiteten, im Siegerlande schon im Anfange des 14. Jahrhunderts erwähnt, und im 15. war schon eine erhebliche Anzahl solcher Betriebe dort im Gange.

Diese Wasserwerke sind nach dem Vorbilde der Mühlen angelegt und man war sich noch im Jahre 1443 des Zusammenhanges von Hütte und Mühle gut bewußt, wie wir denn auch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts aus der Gegend von Olpe hören, daß dort Mühlen in Hammerwerke umgebaut werden. Entsprechend haben wir auch aus dem Siegerlande Urkunden, welche von Hammerhütten und ihrer Ausstattung berichten. Aber das Alter der Eisenwerke im Sauerlande, besonders im märkischen Sauerlande sind wir noch mangelhafter unterrichtet, aber die Breckerfelder Messer waren schon im Mittelalter im Kölner Handel ein bedeutender Artikel, und die Panzermacher, denen die Drahtzieher ihren Rohstoff lieferten, bildeten, wie es scheint, schon während des 14. Jahrhunderts in Heselohrn eine angesehenere Gilde. Auch die märkische Schmied- Erzeugung muß tief ins Mittelalter hinaufgesetzt werden; lieferte sie doch sowohl den Breckerfelder wie den Solinger Klingenschmieden den Stahl für ihre Fabrikate. Es ist bezeichnend für diese Betriebe, daß sie meist Kleinbetriebe oder gar Einzelbetriebe waren. Nur beim Bergbau finden sich schon im Mittelalter Gewerkschaften, zunächst im Siegerlande, aus dem auch schon ein Bergrecht aus dem Jahre 1495 für eine solche Genossenschaft vorliegt. Von Goldwäschereien hören wir in Westfalen nichts, dagegen sind mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Osning und später im Siegerlande Versuche, Silber zu fördern, gemacht worden, denn Abt Wibald von Corvey ließ sich 1150, die Bischöfe von Minden 1189, die Bischöfe von Osnabrück 1235 und die Grafen von Nassau 1298 Gumbriefe für Einrichtung von Silberbergwerken durch die deutschen Könige erteilen. Aber diese Betriebe haben, wenn sie überhaupt eingerichtet worden sind, nur kurze Zeit Bestand gehabt, wohl weil die geringhaltigen Erze den Abbau und die Verhüttung nicht lohnten.

Aber das Geldwesen des mittelalterlichen Westfalens wissen wir viel weniger als über das Münzwesen, aber das muß betont werden, daß es sehr unentwickelt war. Es wurde von den Juden und den italienischen Geldmännern aus der Lombardei, sowie den französischen aus Cahors (den Kamerzen), reichlich ausgebeutet, aber von ihnen kaum auf eine höhere Stufe der Entwicklung emporgehoben. Geldinstitute (Banken) in unserem Sinne — wie sie in Italien sich in jenen Zeiten schon entwickelten — hat es im mittelalterlichen Westfalen nicht gegeben. An Stellen, an denen sich zeitweise größere Geldbeträge ansammeln, mußte sich der Wunsch regen, ja der Zwang entstehen, sie nutzbringend anzulegen und dadurch anderen Leuten aus der Verlegenheit zu helfen. So haben denn, wie neuerdings Alfons Dopsch ausgeführt hat, geistliche Stiftungen gelegentlich, wie die altgriechischen Tempelbanken Gelder zu allerlei Verwendung, auch zu Wohlfahtszwecken hergegeben. So nahm die Paderborner Kirche die Verpfändung ihrer Kirchenvogtei aus den

Händen Widukinds von Schwabenberg 1190 entgegen und rüstete ihn dagegen mit den nötigen Geldern zur Teilnahme an dem Kreuzzuge aus. Ähnliche Fälle werden öfter vorgekommen sein, ohne daß wir davon erfahren. Die höheren Geldsummen, welche Fürsten zu größeren Unternehmungen benötigten, haben wohl meist die Großkaufleute in den Städten hergeschossen. Wir wissen nicht viel davon aus den urkundlichen Quellen, aber z. B. eine Persönlichkeit wie der Kölner Patrizier, Großkaufmann und Ritter Hildegger von der Steffen war berühmt wegen solcher Geldgeschäfte in Rheinland und Westfalen. Nicht nur die Fürsten, auch die Städte mußten gelegentlich schwere Geldkrisen durchmachen. Die Fürsten halfen sich über solche schwierigen Lagen vielfach dadurch weg, daß sie von ihren Drostern und Amtleuten große Summen aufnahmen und dafür Landesburgen und später ganze Ämter zu Pfande setzten. Diese Pfandschaften wurden vielfach in den Familien der ersten Pfandnehmer erblich und die Beamtung wurde zum Geldgeschäft. Es macht jedoch den Eindruck, daß bei diesen Geschäften die Beamten häufig nur vorgeschobene Strohmänner waren, hinter denen Geldmänner standen, über welche die Quellen nichts melden. Die unvernünftige Wirtschaft des Herzogs Johann I. von Cleve (1448—1480) Grafen von der Mark, hatte zu fast ausnahmsloser Verpfändung der märkischen Ämter geführt, so daß die Landstände eingreifen und durch Umlage neuer Steuern die Wiedereinlösung in die Wege leiten mußten.

Schwieriger war es den Städten, ihre Finanzen in Ordnung zu halten. Während manche süddeutschen und mitteldeutschen Städte so günstig abschneiden, daß sie ganze Dörfer ihrer Umgebung ankaufen konnten (z. B. Rothenburg o. d. Tauber, Nürnberg und Ulm), brachten es die westfälischen Städte nur ausnahmsweise so weit, daß sie von ihrem Kämmerer vermögen Gelder gegen Zins ausleihen konnten. Der Zustand, daß sie Geld aufnehmen und aus den laufenden Einnahmen verzinsen mußten, trat häufiger ein. Die so entstandene Verschuldung beschwor z. B. bei Dortmund um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts eine schwere Krise herauf, welche in der Stadt einen Aufstand und nach außen die große märkische Fehde veranlaßte. Wir verdanken R. Kähler eine lehrreiche Schilderung dieser Vorgänge.¹

Diese kurze Skizze mag genügen, um erkennen zu lassen, wie im Laufe des Mittelalters auch die westfälische Wirtschaft sich vollkommen veränderte und nach westlichem Vorbilde entwickelte. Aber diese westlichen Vorbilder, welche durch die Franken bei uns wirksam wurden, gehen letzten Endes auf die Mittelmeerwelt zurück. Sie war aber schon in Gallien so abgeflacht und vergrößert worden, daß sie auch allmählich bei den

¹ Das Dortmunder Finanz- und Steuerwesen I.

Sachsen Eingang finden konnte. Etwas Ähnliches ist von der Geisteskultur zu sagen. Bei ihr tritt besonders scharf hervor, daß die Kirche hier die hauptsächlichste Vermittlerin war und zwar nicht nur die gallisch-fränkische, welche zuerst sich in der Rheingegend mit dem Mittelpunkt Köln festsetzte, sondern in der Frühzeit auch die angelsächsische Kirche, so daß wir sogar die wichtigsten Nachrichten über Altwestfalen dem Angelsachsen Beda (s. oben S. 25) verdanken, der sie offenbar von Missionaren seines Stammes erhalten hatte. Obwohl nun Westfalen allgemach vollkommen in den allgemeinen Kulturkreis des Mittelalters getreten ist, hat es dennoch auf keinem Gebiete des Schrifttums, weder dem schöngeligen noch dem wissenschaftlichen, bedeutende oder gar richtunggebende Männer hervorgebracht. Es mag paradox klingen, aber ich möchte behaupten, daß der bedeutendste westfälische Dichter des Mittelalters jener geschickte Mönch des Klosters Corvey war, der in Begeisterung und Liebe die Heldentaten seines Volkes und seines Geschlechtes, denn er gehörte dem ottonischen Königshause an, beschrieb, Widukind von Corvey. Sonst hören wir kaum etwas von westfälischen Dichtern, denn die Paar Minnesänger, welche unserem Lande zugehört werden, waren herzlich unbedeutend, und die Entstehung des Heliand in Westfalen wird wohl mit Recht angezweifelt (s. oben S. 51).

Aber auch wissenschaftliche Werte ersten Ranges sind während des Mittelalters nicht aus westfälischen Federn geflossen. Die Jahrbücher und Chroniken sind zumeist dürftig und höchst einfach in der Form; die mährische Chronik Levolds von Nordhoff, die münsterische Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghofen sowie der Cosmidromius des Sobelinus Person erheben sich etwas über dieses niedrige Niveau. Aber die früheren Jahrhunderte des Mittelalters sind dagegen nur so dürftige Nachrichten erhalten, daß wir die Namen und Regierungszeiten der älteren westfälischen Bischöfe vielfach nicht einmal einwandfrei feststellen können. Die Nachrichten aber über die Überführung von Heiligen-Überresten beschränken sich fast ganz auf schöne Reden und Wundergeschichten. Etwas mehr Leben zeigen die Berichte des Stadtschreibers Bartholomäus von der Lake über die Soester und des münsterischen Altermanns Arnolt von Bergern über die münsterische Fehde, die sich an jene angeschlossen. Besonders erwähnt mögen hier noch die Schriften des aus Laer bei Horstmar gebürtigen Kölner Kathäufers Werner Kolveing werden. Darunter treten hervor ein geschichtliches Handbuch, welches so geschickt angelegt war, daß es weiteste Verbreitung fand und zahlreiche Auflagen erlebte, und weiter seine Lebensvolle und lehrende Schrift über sein engeres Vaterland (s. unten). Die Rechtsliteratur ist mit einigen noch nicht genügend herausgegebenen Büchern über das Femerecht, sowie allerlei Zusammenstellungen von Rechtsurteilungen, besonders städtischen, vertreten, ohne daß doch diesen Zusammenstellungen

ein wissenschaftlicher Wert beizulegen wäre. An theologischen und philosophischen Schriften, welche während des Mittelalters in Westfalen entstanden, wußte ich nur die abstrusen Abhandlungen des Soester Dominikaners Jakob von Schwefe zu erwähnen, die aber meistens unbearbeitet und unbeachtet in den Bibliotheken schlummern. Weiter mögen angeführt werden eine Reihe von Predigten, aber weniger wegen ihrer Kunstform, als wegen ihres interessanten kulturgeschichtlichen Inhalts.

Aus diesen Tatsachen auf den allgemeinen Bildungsstand und zwar einen niedrigen Bildungsstand im mittelalterlichen Westfalen zu schließen, wäre nicht gerechtfertigt, aber wir haben allerdings für das Gegenteil auch keine unmittelbaren Beweise. Man müßte denn dafür anführen, daß das Schulwesen in Münster am Ende des 15. Jahrhunderts in hoher Blüte stand und ein Mittelpunkt der humanistischen Bewegung in Nordwestdeutschland war. Die Münsterische Domschule auf diese Höhe gebracht zu haben, erscheint als das Verdienst eines Mannes, des Domedchanten Rudolf von Langen, dessen Tätigkeit allerdings von langanhaltender Wirkung gewesen ist. Aber das niedere Schulwesen in Westfalen und seine Entwicklung während des Mittelalters wissen wir herzlich wenig, und es war im allgemeinen nicht die Kirche, welche die Hebung der Bildung im Volke anstrebte und förderte, sondern die Bemühungen gehen wohl zunächst aus Bürgerkreisen hervor, und wir haben in Westfalen den Lippstädter Stadtschulmeister Justinus zu erwähnen, welcher um 1250 das Lippistorium, ein allerdings lateinisch abgefaßtes Gedicht über lippische und im besonderen lippstädtische Geschichte niederschrieb. Was wir aber an in der Muttersprache abgefaßten Schriftstücken, auch Urkunden, aus dem mittelalterlichen Westfalen besitzen, gewinnt erst im 15. Jahrhundert Rundung und Klarheit. Also nur sehr allmählich und verhältnismäßig spät lernte der Westfale sich in seiner Muttersprache gewandter ausdrücken. In deutscher Sprache abgefaßte westfälische Urkunden sind im 13. Jahrhundert so selten, daß sie sich an den Fingern herzählen lassen, und auch im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts sind sie gering an Zahl und ungelent im Inhalte. Noch wiegt die gewandter gehandhabte lateinische Sprache durchaus vor.

In auffallendem und wohlthuendem Gegensatz gegen diese Unselbständigkeit des mittelalterlichen Westfalen im Schrifttum, sowohl dem schöngeligen wie dem wissenschaftlichen, steht seine hervorragende Betätigung auf den Gebieten der bildenden Kunst, sowohl der Baukunst als der Malerei und der Bildhauerei. Eine vollkommen genügende Darstellung der dabei zutage tretenden Entwicklungen ist an dieser Stelle an sich unmöglich, aber auch dadurch besonders erschwert, daß die Fälle der erhaltenen Denkmäler noch nicht genügend durchgearbeitet und gesichtet worden ist.

Im allgemeinen setzt verhältnismäßig spät in unseren Gegenden der Steinbau ein, und der Holzbau beherrscht noch bis in die neuere Zeit das bäuerliche und städtische Wohnhaus. Jedoch sind bäuerliche Wohnhäuser, soweit mit bekannt ist, aus dem Mittelalter bei uns gar nicht und städtische nur in sehr geringer Anzahl erhalten, darunter keins aus romanischer Zeit, wie sie doch in den benachbarten Gebieten des Rheinlandes und auch in Osnabrück, wenn freilich auch dort nur ganz vereinzelt, nachgewiesen sind. Von den wenigen bekannten kirchlichen Bauten aus der Karolingerzeit ist schon oben (S. 51) die Rede gewesen und dort auch bemerkt, daß vielleicht bei genauerer und sachverständiger Untersuchung der ältesten Anlagen noch Reste aus jener Zeit in ihnen gefunden werden könnten. Als besonders bezeichnend für die westfälische Baukunst des Mittelalters sind die zahlreichen Hallenkirchen zu erwähnen, welche in ihrem Höhenstreben am deutlichsten den echten deutschen Geist zur Anschauung bringen. Es ist selbstverständlich nicht möglich, an dieser Stelle auch nur einen kurzen Überblick über den riesigen Reichtum der Provinz an mittelalterlichen kirchlichen Bauten zu geben, aber ich kann es mir nicht versagen, hier auf die Gosefer Wiesenkirche, welche vollkommen einheitlich durchgeführt, den gotischen Baugrundsatz ausdrucksvoll und rein zum Ausdruck bringt, hinzuweisen, und auf den Dom zu Münster, dessen uneinheitlich gestalteter Außenansicht eine Vielgestaltigkeit des Innenraumes entspricht, wie sie so reizvoll wohl nur wenige Kirchen Deutschlands in immer neuen Durchblicken dem Auge gewähren, während das Mittelschiff mit seinen weiten Bogenstellungen einen selten großartigen Eindruck macht. Den Reiz der vieltürmigen rheinischen Kirchen erreicht allerdings nur wenige westfälische, aber in den Umrissen der Kirchen von Freckenhorst und Sankt Mauritz bei Münster sowie Plettenberg an der Lemne sind doch ähnliche Wirkungen mit gutem Erfolge angestrebt. An mittelalterlichen bürgerlichen Bauten verdienen Adelsburg und Rathäuser besondere Erwähnung. Im ganzen Plane, wenigstens in den Grundmauern, aufgedeckt ist die Uffoburg beim „Toten Mann“ gegenüber Kinkeln an der Weser, ein sehr altes Beispiel einer Herrenburg, das in seiner ursprünglichen Gestalt nicht verändert, sondern wohl ganz in ihr erhalten geblieben oder richtiggerichtet worden ist, denn die Oberbauten, welche man sämtlich als Holzbauten denken muß, sind längst verschwunden. Als eine weitere in ihrer ursprünglichen Anlage wohl wenig veränderte alte Ritterburg verdient Bispingen bei Lüdinghausen besondere Hervorhebung; es ist freilich wohl 200 Jahre jünger als die Uffoburg und stellt einen anderen, den in Westfalen am meisten verbreiteten Typus der Wasserburg dar, während die Uffoburg eine Höhenburg ist. Viele noch dem 12. und 13. Jahrhundert angehörige Bauteile enthalten die Schlüssel in Burgsteinfurt und Rheda, letzteres den herrlichen Turm

mit der Doppelkapelle. Die ähnlichen Überreste der Bentheimer Höhenburg sind bei den Wiederherstellungsarbeiten vielfach zerstört. Mittelalterliche Rathäuser von ganz besonderem Reiz bergen Dortmund und Münster; sie lehnen sich teilweise an niederländische Vorbilder an, entbehren aber des für jene bezeichnenden Turmes. Aber die Werke der Bildhauerkunst kann man wenig sagen, weil es bis jetzt noch nicht voll hat gelingen wollen, die ältesten Erzeugnisse derselben, welche mehr durch ihren Gedankengehalt, als durch ihre Form ansprechen, zeitlich genau festzulegen. Sie sind übrigens gering an Zahl; nur ein besonders bemerkenswertes Werk, der Freckenhorster Lauffstein, ist — eine große Seltenheit — auf das Jahr 1129 datiert. Für das Hochmittelalter möchte man nach dem von Max Weisberg aus den Grundmauern der von den Wiedertäufern in Münster erbauten Kreuzgasse herausgehoblen umfanglichen Resten auf eine hochentwickelte Münsterische Schule des 14. Jahrhunderts schließen, die allerdings wohl wesentlich vom Rheine her, von Köln beeinflusst war. Sehr beachtenswert, aber wenig beachtet sind ferner die in vielen großen und kleinen Kirchen des Landes verstreut sich findenden Grabsteine mit den Bildnissen der Verstorbenen, von dem Denkmal der Reinhildis in Kiefenbeck an bis auf die Grabplatte des Ritters Otto Korf mit seinen beiden Frauen in Marienfeld. Malerei und Kleinplastik wurden in verschiedenen Gegenden des Landes gepflegt, und Westfalen beherbergte während des 11. und 12. Jahrhunderts in seinen Grenzen eine berühmte Kunstschule,¹ welche sich der heutigen Zeuconer vergleichen läßt. Sie bestand in dem alten Benediktinerkloster Helmarshausen an der Diemel und lieferte, wie urkundlich nachgewiesen ist, besonders Malereien und Arbeiten in Edelmetall. Man hat mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auch ein Bächlein über die Künste, welches unter dem Namen des Theophilus Presbyter geht, dort entstanden wissen wollen; zwei der bedeutendsten Mitglieder dieser Schule sind auch mit Namen bekannt: Roger, der nach einer Urkunde von etwa 1100² einen kostbaren Schrein für den Bischof Heinrich von Paderborn fertigte; man erkennt ihn mit Recht in dem herrlichen kleinen Tragaltare des Paderborner Domes wieder. Das Stück ist geziert in fast allen Techniken, welche das oben erwähnte Bächlein behandelt; Gravierung, Nesselierung, Emailierung und Treibarbeit. Zweitens der Maler Hermann, der für Heinrich den Löwen ein Evangeliar schmückte und höchstwahrscheinlich einen liber vitae für das Kloster Corvey auszierte; beide Hand-

¹ Vergl. Martin Creuz, Die Anfänge des monumentalen Stils in Norddeutschland, F. Philipp in Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung II, Alois Fuchs, Die Tragaltäre des Rogerus in Paderborn. Index lectionum für Paderborn 1916/17.

² Erhard, Codex R. 1291.

schiffen sind auf unsere Tage gekommen. Man muß aus diesen Resten bedauernd feststellen, wie viel herrliche Kunstwerke aus älteren Zeiten vernichtet und verkommen sind. Außer dem Werke des Roger enthält nun der Paderborner Domschatz ebenso wie der Mindener und die Sakristeien anderer westfälischer Kirchen noch eine Reihe alter liturgischer Geräthe aus Edelmetall, ohne daß es der Forschung bis jetzt gelungen wäre, sie auf Zeit und Herkunft genauer festzulegen, während man aus einem bestimmten Jlerat, welcher sich auf dem Paderborner Tragaltschön findet, bemüht gewesen ist, auch andere Goldarbeiten, die aber nicht in unserer Provinz sich erhalten haben, der Helmarshäuser Schule und besonders dem Roger zuzuwenden. Auch allerlei gemalte Handschriften finden sich noch in Westfalen; besonders erwähnenswert erscheint das Soester „Requamsbuch“ und das Herforder Rechtsbuch mit der lebensvollen Darstellung einer Gerichtssitzung. Bis jetzt galt Soest als ein Mittel- und Ausgangspunkt der Malerei in Westfalen. Veranlassung und berechtigte Veranlassung, gab dazu der Befund der Kirchen der Stadt und ihrer Umgebung, deren Wände reichen malerischen Schmuck tragen, sowie die Beobachtung, daß neben diesen Wandmalereien gerade in Soest im Antependium der Walburgskirche die älteste Bildtafel des deutschen Mittelalters erblickt wird. Aber die lange herrschende Anschauung, daß der Künstler, der um 1400 herum die ganze westfälische und auch einen großen Teil der niederländischen Malerei mit ihren Altarblättern führend beherrschte, jener Konrad von Soest,¹ dessen Namen auf dem Altarblatt von Wildungen ausdrücklich genannt wird, auch in Soest geboren und dort vornehmlich wirksam gewesen sei, wird neuerdings mit Grund von L. von Winterfeld² bestritten und Konrad von Soest für Dortmund, in dessen Urkunden er mehrfach als Maler sich genannt findet, in Anspruch genommen. Trotzdem bleibt er ein Sprößling Westfalens, und sein Ruhm ist nicht unbegründet. Erwähnt mag noch werden, daß er weit herumgewandert sein muß, denn einzelne Gruppen auf seinen Bildern lassen deutlich italienischen Einfluß erkennen. Neben ihm, dessen Kompositionen durch das Geschick der Gruppierung der zahlreichen Personen bei seinen Kreuzigungsbildern sich auszeichnen, ist für unsere Provinz noch der etwas jüngere Riesaeborner Meister zu erwähnen, dessen Hauptgemälde allerdings zerstückelt sind, trotzdem aber noch in ihren Bruchstücken die zarte Innigkeit der Darstellung blonder westfälischer Frauenköpfe bewundern lassen. An alten Glasmalereien ist Westfalen arm, was bei der Gebrechlichkeit des Stoffes nicht Wunder nehmen kann, immerhin sind jedoch in Soest und aus Soest oder seiner näheren Um-

¹ P. J. Meier, Werk und Wirkung des Meisters K. v. S.

² Mittell. des Vereins für die Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Heft XXXII, S. 141.

gebung einige Stücke von großer Kraft der Farbengebung und sehr geschickter Raumbehandlung erhalten.

Wenig bekannt, aber dennoch erwähnenswert, schon mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung der westfälischen Wirtschaft sind die Werke des Metallgusses, und zwar für die ältere Zeit des Bronze- und Rotgusses, für das ausgehende Mittelalter Werke des Eisengusses, dessen Ursprungsland das Siegerland zu sein sich rühmt. Künstlerischen Wert und Bedeutung können allerdings von den erhaltenen Werken dieser Technik nur vielleicht die Schwertköpfe an den Kirchentüren in Fredenhorst und Marholz beanspruchen, während die Glockengüsse und z. T. auch die Laufbecken (Fänten) z. B. das des Johann Winnebrock in Dortmund von 1469 sich kaum über das Handwerksmäßige erheben. Im allgemeinen scheint aber dieses Gewerbe in nicht edeln Metallen nicht sehr leistungsfähig gewesen zu sein, da Siegelstempel z. B. nach urkundlichem Zeugnis von (1299¹) und nach Stilvergleichen wohl meist auswärts gefertigt worden sind.

So bildet das Mittelalter für Westfalen, soweit Handel, Kunst und Gewerbe in Betracht kommen, eine Zeit glänzenden Aufschwungs, der allerdings in dieser Zeit auch schon seinen Höhepunkt fand und im Handel und Handwerk zum Stillstand kam, während im Gewerbe die ersten Ansätze zum Großbetriebe bemerkbar werden, einer Wirtschaftsform, welche ja in neuer und neuester Zeit der westfälischen Wirtschaft ihren Stempel aufdrückt. Diese rege Handelsstätigkeit hat aber auffallenderweise auf die Besserung der Verkehrsverhältnisse kaum einen Einfluß geübt. Die Straßen waren in schlechtem Zustande und man hört nicht, daß die Entstehung so vieler größerer und kleiner Städte wesentlich zum weiteren und besseren Ausbau des Wegenezes geführt hat. Auch die Flußläufe, welche meist nicht bedeutend genug sind, um in erheblichem Maße dem Verkehr dienlich gemacht zu werden, aber doch bedeutend genug sind, um Verkehrs Hindernisse zu bilden, kamen deshalb dem Handel nur in beschränktem Maße zugute. Es findet das z. B. einen charakteristischen Ausdruck darin, daß in Westfalen Schifffahrt im allgemeinen eine Überfahrt bezeichnet, nicht aber die Befahrung des betreffenden Wasserlaufs in der Längsrichtung. So reichen denn auch nur wenige Brücken über Lippe und Ruhr ins Mittelalter zurück. Besonders bekannt ist die Lippebrücke bei Werne, deren Vorhandensein den heiligen Christophorus zum Patron der Stadt hat werden lassen, wie er denn ja auch in ihrem Siegel zu finden ist.

Demgegenüber zeigt die Landwirtschaf ein zähes Beharren in alter Übung. Die Waldwirtschaf hat sich in ihrer Form gefestigt, so daß schonungslosem Raubbau mit einem gewissen Erfolge entgegengetreten

¹ Levetus, II. B. d. Bist. Lübeck I. 362.

werden konnte. Auch verlangen die meisten Markenrechte Nachpflanzungen durch die Auznitzeher und gewähren Schonung und Schutz den sogenannten fruchtbaren Bäumen, deren Eichen und Etern für die Schweinemast wertvoll waren; aber es hat den Anschein, daß diese wohlverstandenen Anordnungen vielfach nur auf dem Papiere standen und nicht vollkommen zur Durchführung gelangten, da den Genossenschaften an sich die Machtmittel zur Durchführung fehlten. So konnte in den großen Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts eine Waldverwüstung besonders im nördlichen Flachlande der Provinz eintreten, welche der Landschaft ihre ursprüngliche Eignung raubte und wohl auch nicht unwesentlich zur Versumpfung weiter Strecken beitrug.

In der kirchlichen und staatlichen Verwaltung wurden im Mittelalter die Grundlagen für die kausen und vielfach unklaren Verhältnisse gelegt, welche bis zu den großen Umwälzungen und Neugealtungen im Anfange des 19. Jahrhunderts andauern sollten und oft mehr hindernd als fördernd wirkten. Freilich versuchte hier die immer mehr hervortretende Macht des sich entwickelnden Landesfürstentums bessernd einzuwirken, aber sie war nicht fest genug gegründet, um wirklich dauernde Erfolge zuwege zu bringen. Nur langsam gewann das schiedsrichterliche Eingreifen der Landesherren, ihrer anfangs nur wenig zahlreichen ständigen Berater, sowie ihrer Beamten im Lande (s. oben S. 73) Boden und Bedeutung. Erst das Eindringen des römischen Rechts mit seinem starren Begriffe der Staatsgewalt sowie die Festigung der Fürstenmacht durch die Annahme von Söldnertruppen bereiteten dem Absolutismus der Neuzeit die Wege und die Verordnungen und Befehle der neuentstehenden Verwaltungsorganisationen befestigten ihn. Dieser Absolutismus ist aber in Westfalen (s. oben S. 73) nie vollkommen zur Macht gelangt; er ist in unserer Provinz beinahe überall durch kräftig entwickelte Landstände beschränkt oder gar niedergehalten worden. Sie mußten ihr Steuerbewilligungsrecht zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses auf die Verwaltung tatkräftig auszunützen und verwalteten teilweise, z. B. in Münster, selbst die Landeskasse. Doch darüber ist weiter unten noch zu reden.

Noch weit mehr jedoch als in diesen materiellen Verhältnissen bereitete das Mittelalter im Kirchenwesen die großen Umwälzungen der Folgezeit vor, jene Umwälzungen, welche, wie es scheint, für immer den Keil der Zwietracht in unser Volk treiben sollten.

V. Die neue Zeit (1500—1800).

Das Mittelalter hat, wie aus dem Vorigen hervorgeht, in Westfalen ein reiches Sonderleben auf allen Gebieten des Lebens gezeitigt, ein wirkliches Sonderleben, welches von den nächsten nachbarlichen Gebieten, besonders dem Rheinland mit dem Mittelpunkte Köln, beeinflusst wurde. Es fügte sich in die in Deutschland allgemein herrschenden Kulturzustände ein, zeitigte aber doch allerlei selbständige Erscheinungen und übte seinerseits bedeutende Wirkungen an entfernten Orten aus. Ja, verfestete durch die Gemeine eine kurze Zeit alle Gaue Deutschlands in Unruhe.

Die Neuzeit riß dann unsere Provinz in die Strudel der großen europäischen Wirren, ohne daß doch einzelne ihrer Teile in diesen Entwicklungen und Verwicklungen eine maßgebende Rolle gespielt hätten; dazu war das Land in zu viele Teile und Teilchen zersplittert. Nur auf kurze Zeit ist es dem ehrgeizigen und tatkräftigen münsterischen Bischof Christoph Bernhard von Galen gelungen, als gemandter Parteilänger Frankreichs einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Kämpfe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu gewinnen und zu behaupten. Im übrigen aber waren die westfälischen Territorien, wie das Mittelalter sie geschaffen hatte, durchaus im Schlepptau auswärtiger Gewalten, und unsere Provinz ist während der ganzen Neuzeit der Schauplatz der Kämpfe der europäischen Großmächte, der Spanier, Niederländer, Franzosen, Schweden, Engländer und der Deutschen, sowohl der Habsburger als auch der Braunschweiger, Hessen und Brandenburger gewesen. Daß die „Spötkenkler“ die große entscheidende Weltchlacht am Birkenbaume an den Hellweg verlegen, ist daher schon zu verstehen; ist diese Straße doch jahrhundertlang von Kriegen aller Völker beschritten worden.

Nun wäre es nötig, um sich von den Rückwirkungen dieser großen Bewegungen auf Westfalen ein vollkommen klares Bild zu machen, sie einzeln zu besprechen und dabei dann festzustellen, in welcher Weise die Fürsten der einzelnen Teile des Landes daran teilgenommen, sich zu ihnen gestellt haben. Denn das ist vorab zu bemerken, daß wir fast bei keinem